Lehrverhandlungen.

Im Frühjahr 1873 hatte unser Distrikt angefangen, in seinen Versammlungen folgendes Thema zu behandeln:

„Daß nur durch die Lehre der lutherischen Kirche Gott allein alle Ehre gegeben werde, ein unwidersprechlicher Beweis, daß die Lehre derselben die allein wahre sei.“ Zuerst suchten wir uns in unsern Verhandlungen in dem Bewußtsein zu stärken, daß nur diejenige Lehre eine göttliche und wahre sein könne, welche Gott allein alle Ehre giebt, und daß hingegen jede Lehre ohne Zweifel eine ungöttliche und falsche sei, welche die Gott gebührende Ehre der Kreatur giebt. Nachdem nun bereits an 11 wichtigen Glaubensartikeln gezeigt worden ist, daß nur die lutherische Kirche in ihrer Lehre Gott allein alle Ehre giebt, wollen wir dies in diesen Tagen auch noch an der Lehre von dem Gehorsam gegen Menschen in Sachen des Glaubens und Gewissens mit Gottes Hilfe zu erkennen suchen.

Das Thema für unsre diesjährigen Lehrverhandlungen lautet demnach:

Daß nur durch die Lehre der lutherischen Kirche Gott allein alle Ehre gegeben werde, erhellt zwölftens auch aus der Lehre derselben von dem Gehorsam gegen Menschen in Sachen des Glaubens und Gewissens.

Thesis I.

Die luth. Kirche glaubt, lehrt und bekennt nach Gottes Wort, daß keine Kreatur im Himmel und auf Erden, sondern allein Gott der HErr selbst über Glauben und Gewissen der Christen zu herrschen Recht und Macht habe. Jak. 4, 12. 1 Kor. 7, 23. Matth. 15, 9. Gal. 5, 1. Joh. 8, 36.

Thesis II.

Also selbst nicht die ganze Kirche. Eph. 5, 24. Matth. 23, 8. 10. 1 Kor. 7, 35. (vgl. V. 8. 9.)

Thesis III.

Auch kein Kirchenregiment, mag dasselbe nun Pabst, Bischof, Superintendent, Dekan, Präses, oder Konzil, Konsistorium, Synode, oder sonstwie heißen. 1 Kor. 3, 21—23. Matth. 20, 25—27. 15, 1—9. Apost. 15, 28.

Thesis IV.

Auch keine Einzelgemeinde, viel weniger eine Majorität ihrer Glieder. 2 Tim. 4, 3. 2 Mos. 23, 2.

Thesis V.

Auch kein Vorstand einer Einzelgemeinde, mag derselbe nun Vorsteher, Älteste, Kirchenrat, Kirchensenat, Presbyterium, oder dergleichen heißen. (1 Tim. 5, 17. 4, 14. 1 Kor. 12, 28.) Apost. 21, 18—22. (Vgl. Thesis III.)

Thesis VI.

Auch kein Prediger. A. Er ist nicht ein Herr, sondern ein Diener der Gemeinde. (1 Kor. 3, 5. 2 Kor. 1, 24. 1 Pet. 5, 3. Kol. 4, 17. 3 Joh. 9. 10.) B. Er muß seine Lehre von der Gemeinde prüfen und richten lassen. (1 Thess. 5, 21. 1 Kor. 10, 15. Apost. 17, 10. 11. Joh. 4, 39—42. 7, 49. Matth. 7, 15. 1 Joh. 4, 1. Röm. 16, 17. 18.) C. Er darf nichts gebieten, was Christus nicht geboten hat. (Matth. 20, 25—28. 2 Kor. 8, 8. 4, 5. Vgl. Luk. 10, 16. Ebr. 13, 17. Matth. 23, 2. 3.) D. Er hat keine Macht, das allein festzusetzen oder eigenmächtig zu thun, was Sache der ganzen Gemeinde ist. (Matth. 18, 17. 1 Kor. 5, 1—5. 13. 2 Kor. 2, 6—10. Apost. 6, 1. ff. 1 Kor. 14, 40.)

Thesis VII.

Auch keine weltliche Obrigkeit. Sie kann ihre Unterthanen weder zu dem, was sie für den wahren Glauben und rechten Gottesdienst hält, mit äußerer Gewalt nötigen, noch, was sie für falschen Glauben und falschen Gottesdienst hält, verbieten und bestrafen, wenn die Lehre ihrer Unterthanen nicht aufrührerisch ist. Matth. 22, 21. Apost. 4, 18. 19. 5, 29. Dan. 3, 28. 6, 10. 2 Mos. 12, 45. 48. Matth. 13, 24—29. 1 Sam. 22, 17.

Thesis VIII.

Auch kein Hausregiment. Hausherren und Eltern haben keine Gewalt, ihr Gemahl, ihre erwachsenen Kinder und ihr Gesinde zum rechten oder zum falschen Glauben zu zwingen. 1 Kor. 7, 13—16. 5 Mos. 33, 9. Matth. 10, 34—37. 1 Sam. 20, 30.

Der Zusammenhang dieser Thesen ist leicht ersichtlich. Die erste Thesis enthält eigentlich schon alles in den sieben folgenden Gesagte; letztere sind strenggenommen ihr nicht neben-, sondern untergeordnet. Aber es wird diese logische Unregelmäßigkeit der Thesen durch den dadurch erzielten Vorteil größerer Übersichtlichkeit aufgewogen.

Welches ist nun, kurz gesagt, der Gegenstand, den diese Thesen behandeln? Es ist die Gewissensfreiheit im Gegensatz zur Gewissensherrschaft oder Gewissenstyrannei. Beantworten wir uns darum vorerst diese beiden Fragen: Was versteht man unter Gewissen? was unter Gewissenstyrannei?

Gewissen ist nicht, wie man gewöhnlich meint, das dem Menschen bei seiner Erschaffung ins Herz geschriebene Moralgesetz, von welchem nach dem Falle noch ein kleiner Rest übrig geblieben ist. Es ist mehr. Röm. 2, 15. heißt es von den Heiden, daß ihr Gewissen sie bezeuge, dazu auch die Gedanken, die sich unter einander verklagen oder entschuldigen. Hiernach ist das Gewissen ein geheimer Zeuge im Herzen; es ist eine dem Menschen anerschaffene und auch nach dem Fall verbliebene innere Stimme, welche ihn entweder warnt, straft, „verklagt", verurteilt, wenn er in Gedanken, Worten und Werken etwas thut, was er nach seiner Erkenntnis für unrecht hält, oder aber ihn „entschuldigt", losspricht, wenn er das thut, was nach seiner Überzeugung recht ist. Wäre nun das Gewissen das in dem Menschen übriggebliebene Moralgesetz selbst, so könnte der Mensch keine Sünde thun, solange er nur seinem Gewissen folgte; dann könnte das Gewissen nicht irren. Aber in einem gewissen Sinne kann man ganz mit Recht von einem irrenden Gewissen reden. Der Indianer macht sich ein Gewissen daraus, hält es für Sünde, die Privat-Blutrache zu unterlassen, die doch Gott verboten hat. Der Katholik macht sich ein Gewissen daraus, am Freitag Fleisch zu essen, was doch nach Gottes Gesetz keine Sünde ist. Beide haben ein irrendes Gewissen. — Woher kommt aber dieses Irren des Gewissens? Daher, daß dem Gewissen nach dem Fall die richtige Unterlage fehlt, nämlich die rechte Erkenntnis Gottes und seines Willens. Wohl weiß der natürliche Mensch, daß es einen Gott giebt, der der HErr ist, dessen Knechte wir sind, dem wir daher für alle Thaten verantwortlich sind. Aber die Erkenntnis dessen, was diesem Gott gefalle, ist in dem gefallenen Menschen nicht nur getrübt, sondern vielfach gänzlich ausgelöscht; falsche Vorstellungen, die durch falsche Erziehung und Beispiele verstärkt und vermehrt sind, sind an deren Stelle getreten. Daher heißt es Röm. 1, 18., daß die Heiden „die Wahrheit" — die ihnen anerschaffene Erkenntnis Gottes und seines Willens — in Ungerechtigkeit aufgehalten haben, und darum habe sie Gott in Blindheit dahingegeben, daß ihr Gewissen sie selbst über die erschrecklichsten Sünden nicht mehr straft. Wir sehen hieraus: Der Grund, warum das Gewissen oft ein falsches Urteil abgiebt, liegt nicht im Gewissen selbst, sondern in der mangelnden Erkenntnis, von welcher aus das Gewissen über Gut und Bös sein Urteil fällt. Und insofern kann man wohl sagen: Das Gewissen kann nicht irren. Denn darin irrt es nie, daß es bezeugt, man sei schuldig, zu thun, was man für recht, und zu unterlassen, was man für unrecht achtet, und wenn es daher je nach dem Verhalten des Menschen ihn bald verklagt, bald entschuldigt.

Daher es denn auch kommt, daß der Mensch jedesmal sündigt, wenn er wider sein Gewissen handelt oder etwas mit zweifelndem Gewissen thut, also auf die Gefahr hin, es könnte vielleicht Sünde sein.

Was heißt demnach, über das Gewissen eines andern herrschen? Worin besteht die Gewissensherrschaft oder Gewissenstyrannei? Darin, daß ein Mensch einen andern 1) entweder mit Gewalt zwingen will, das zu glauben oder zu thun, was doch sein Gewissen für falsch und unrecht erklärt, und das zu verwerfen oder zu unterlassen, was er für wahr und recht hält; oder aber daß ein Mensch einen andern 2) kraft seiner vorgeblichen Autorität, seines Amtes und Ansehens hiezu zwingen will. Jene Gewissensherrschaft übten einst die Juden (Saulus, Apost. 26, 11.) und die Heiden in den Christenverfolgungen, sowie die Papisten in ihrer Verfolgung der treuen Zeugen der Wahrheit aus. Ein Beispiel jener zweiten Art von Gewissenstyrannei giebt uns der hohe Rat in Jerusalem, welcher den Aposteln zurief: „Haben wir euch nicht mit Ernst geboten" — wir, wollen sie sagen, die wir dazu in Amt und Würden von Gott gesetzt sind —, „daß ihr nicht solltet lehren in diesem Namen?" Sie ist am häufigsten im Pabsttum zu finden. Als einst Luther vor Kardinal Cajetan stand, wollte dieser mit ihm sich auf gar keine Disputation einlassen, sondern forderte nur im Namen der Kirche, welcher sich Luther unterwerfen müsse, das einige Wort „Revoco", „Ich widerrufe." Und ebendasselbe geschah auf dem Reichstage zu Worms. Aber Luther widerrief nicht. Warum nicht? Denn, sprach er u. a., es sei „weder sicher noch geraten, etwas wider das Gewissen zu thun". (XV, 2308.)

Endlich giebt es zwar noch eine dritte Art von Gewissensherrschaft, welche die allgemeinste und gefährlichste ist. Es besteht diese darin, daß man seine Vernunft oder Fleischeslüste zum Herrn über sein Gewissen macht und das Warnen und Mahnen desselben durch selbstgemachte Ausflüchte zu dämpfen und übertäuben sucht. Für eine Zeitlang mag dies dem Menschen gelingen. Aber immer fängt, wie Luther spricht, das Hündlein im Busen wieder zu bellen an. Und wehe dem, der diesem Bellen nicht noch vor dem Tode Gehör schenkt! Von dieser letzten Art Gewissensherrschaft ist jedoch hier nicht die Rede, sondern von den beiden ersten.

Nach diesen Vorbemerkungen wird verständlich sein, was unsre erste These meint, wenn es darin heißt:

Thesis I.

Die lutherische Kirche glaubt, lehrt und bekennt nach Gottes Wort, daß keine Kreatur im Himmel und auf Erden, sondern allein Gott der HErr selbst über Glauben und Gewissen der Christen zu herrschen Recht und Macht habe.

Jak. 4, 12. 1 Kor. 7, 23. Matth. 15, 9. Gal. 5, 1. Joh. 8, 36.

Unsre Kirche glaubt, lehrt und bekennt dies „nach Gottes Wort“. Denn also heißt es erstlich

Jak. 4, 12.: „Es ist ein einiger Gesetzgeber, der kann selig machen und verdammen.“ Ein menschlicher Gesetzgeber kann nicht selig machen und verdammen, je nachdem nämlich seine Gebote gehalten oder übertreten werden. Gott allein kann Gebote geben, deren Erfüllung uns den Himmel öffnet und deren Übertretung uns in die Hölle stößt. Daher denn Gott bei der Gesetzgebung gleich zu Anfang erklärte: „Ich, der HErr, dein Gott, bin ein starker eifriger Gott; du sollst keine andern Götter haben neben mir.“ Wer die Gewissen der Menschen mit Gesetzen neben Gottes Geboten zu binden sucht, der greift daher Gott in sein Amt, treibt mit sich selbst Abgötterei und leitet andere zur Abgötterei an.

Ferner spricht Paulus zu den Korinthern

1 Kor. 7, 23.: „Ihr seid teuer erkauft; werdet nicht der Menschen Knechte!“ In der letzten Hälfte des Spruches ist zwar speziell und zunächst von der leiblichen Knechtschaft die Rede. Aber die meisten Theologen finden hier gewiß mit Recht, wie auch in andern Stellen, in welchen von etwas Speziellem gehandelt wird, eine allgemeine Wahrheit ausgesprochen, vgl. Röm. 14, 22. 23., die Wahrheit nämlich, daß sich ein Christ niemand zum Herrn über sein Gewissen machen lassen solle.

Matth. 15, 9.: „Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehren, die nichts denn Menschengebote sind.“ Ein gewaltiges Wort unsers Heilandes, welches alle selbsterwählten und von Menschen auferlegten Werke, mögen sie noch so schwer sein, für vergeblich, für eitel Spott des großen Gottes erklärt; also auch denjenigen ihr Urteil fällt, die solche Werke den Christen als nötig zur Seligkeit aufs Gewissen legen.

Hierher gehören ferner alle die Stellen, welche von der christlichen Freiheit handeln. Z. B.:

Gal. 5, 1.: „So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen.“

Joh. 8, 36.: „So euch der Sohn frei macht, so seid ihr recht frei.“

Christus hat ein teures Lösegeld bezahlt, um uns nicht nur Freiheit vom Fluch und Zwang des Moralgesetzes, sondern auch Freiheit vom Ceremonialgesetz und von allen auf das Gewissen gelegten Menschengesetzen zu erwerben. Welche Sünde, wenn der Mensch den wieder knechten will, den Gott selbst durch Leiden und Sterben frei gemacht hat! Keine Kreatur kann und darf das thun.

Das glaubt, lehrt und bekennt denn darum auch die lutherische Kirche.

Apologie der Augsburgischen Konfession: „Die heilige Schrift und die Apostel sind kurz hindurch gegangen und schlecht mit einem Strich alles quittieret und klar dürre heraus gesagt, daß wir in Christo frei ledig seien von allen Traditionen“ (d. i. von allen „Menschensatzungen“). (Art. 15. Von den menschlichen Satzungen in der

Kirche. St. Louiser Ausg. S. 157 a.) Vorher hatte die Apologie gesagt, daß fromme Leute, um die Gewissen zu erleichtern, allerlei Linderungen der strengen Kirchen- und Pabstgebote gesucht hätten; das sei aber nicht genug gewesen; die Apostel hätten es gemacht wie Alexander, welcher den unauflösbaren gordischen Knoten einfach mit dem Schwerte zerhauen habe. Sie haben alles „quittieret", daß keine Schuld blieb.

Konkordienformel: „Desgleichen ists auch zu thun um den Artikel der christlichen Freiheit, welchen zu erhalten der Heilige Geist durch den Mund des heiligen Apostels seiner Kirche, wie jetzt gehöret, so ernstlich befohlen hat. Denn sobald derselbige geschwächt und Menschengebote mit Zwang der Kirche als nötig aufgedrungen werden, als wäre Unterlassung derselben Unrecht und Sünde, ist der Abgötterei der Weg schon bereitet, dadurch nachmals Menschengebote gehäuft und für einen Gottesdienst, nicht allein den Geboten Gottes gleich gehalten, sondern auch über dieselben gesetzt werden." (Gründliche Wiederholung. Art. 10. St. L. A. S. 475.)

Luther: „Was Gott frei setzt und nicht verbannt; das sollen alle Engel und alle Kreaturen nicht binden noch verbieten, bei Verlust der Seligkeit. Und wer hier nicht hält über solcher göttlichen Freiheit, und folget den Verbindern, der wird samt den Verbindern zum Teufel fahren, als der in Gottes Gesetz und Regiment gefallen, crimen laesae summae majestatis (ein Majestätsverbrechen) begangen hat." (Brief an Joh. v. Schleinick, 1523, betreffend die Heirat eines Mitgevatters. X, 839.)

Derselbe: „Wo sich ein Thun oder Lassen findet, da Gott nicht von gelehrt, geboten noch verboten hat, soll man es frei lassen bleiben. Wer aber drüber fähret und gebeut oder verbeut, der fället in Gottes eigen Amt, beladet die Gewissen, macht Sünde und Jammer und verstöret alles, was Gott frei und sicher geben hat, und verjagt dazu den Heiligen Geist mit alle seinem Reich, Werk und Wort, daß eitel Teufel da bleiben." (Wider die himmlischen Propheten. 1525. XX, 128.)

Derselbe: „Über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine." (Von weltl. Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. 1523. X, 452.)

Daß unsre Kirche alle Gewissensherrschaft der Menschen verwirft, geht ferner klar hervor aus der Beschreibung, die sie von der christlichen Freiheit giebt. Vgl. den eben citierten Abschnitt der Konkordienformel.

Der lutherische Theologe Brochmand giebt folgende Beschreibung der christlichen Freiheit: „Die christliche Freiheit ist die durch Christi Blut erworbene Befreiung von der geistlichen Knechtschaft, durch welche die an den eingebornen Sohn Gottes Glaubenden von dem Fluch des Gesetzes, von der Knechtschaft der Sünde, von dem Joch der mosaischen

Ceremonien und von der Last der menschlichen Satzungen vor Gott im Gewissen frei sind.“ (Univers. th. system. Tom. II, 520.)

Ganz anders aber bestimmen die Papisten das Wesen der christlichen Freiheit.

Ägidius Hunnius sagt hiervon: „Der Jesuit Tanner sagt zu Gal. 5, 1., in dieser Stelle sei von dem knechtischen Joche des mosaischen Gesetzes die Rede, von welchem der Apostel nicht wolle, daß die Christen demselben unterworfen seien. Der arme Mensch hat dem nichts weiter hinzuzufügen. Es ist das aber eine allzu enge Beschreibung der christlichen Freiheit, wenn sie allein als eine Befreiung vom knechtischen Joche des mosaischen Gesetzes beschrieben wird. Was wäre das für eine Befreiung von der Knechtschaft, wenn du deinen leibeigenen Knecht frei ließest, aber so, daß du ihn einem andern Herrn übergäbest, welcher ihm ein noch schwereres knechtisches Joch auflegte? Ein schweres Joch war aber die Beobachtung so vieler Ceremonien unter dem levitischen Gesetz, so viel Feiern, so viele Waschungen, so viele Opfer und noch viele andere Gebräuche. Aber unter dem Pabsttum wird das christliche Volk mit weit mehr Aufsätzen, Gebräuchen und Ceremonien belastet, welche alle und jede als Sache des Gewissens, mit der Meinung der Notwendigkeit und eines Gottesdienstes, zur Beobachtung vorgelegt werden. . . . Die Natur der von Christo erworbenen Freiheit, welche der Apostel an jener Stelle hochhebt, leidet eine solche Tyrannei nicht. Es ist auch niemand gestattet, außer den Geboten, von welchen man in der Schrift des Neuen Testamentes liest, daß sie vorgeschrieben sind, irgend etwas anderes in Sachen des Glaubens und der Religion zur Beobachtung auf die Gewissen zu legen.“ (Anti-Tannerus c. V. Opp. Tom. II, fol. 507.)

Um die Freiheit von Menschensatzungen, welche die lutherische Kirche glaubt, lehrt und bekennt, verdächtig zu machen, stellten die Papisten Luthern dar als einen Menschen voll fleischlicher Freiheitsgelüste, der nur dadurch sich einen Anhang verschafft, daß er zügellose Leute durch die Predigt: „Thut, was ihr wollt; das Evangelium deckt alles zu!“ um sich gesammelt habe. So sehr aber Luther auf Freiheit von Menschengesetzen drang, ebensosehr hat er auf die Verbindlichkeit des göttlichen Gesetzes gedrungen und selbst oft genug auf das deutlichste erklärt, für was für eine Freiheit er eintrete. Er sagt u. a.: „Ein Christ ist an kein Gesetz verbunden, denn nur an das göttliche.“ (Büchlein von d. babylon. Gefängnis der Kirche. 1520. XIX, 92.) „Nur für diese Freiheit und Gewissen schreie ich, und schreie getrost, daß mit keinem Rechte den Christen könne einigerlei Gesetz aufgelegt werden, weder von Menschen noch von Engeln, als soviel sie wollen. Denn wir sind frei von allen.“ (Ebd. S. 86.)

Wie es nun aber schwere Sünde ist, über die Gewissen mit Menschensatzungen herrschen wollen, so ist es auch schlechte Demut, Menschengeboten sich unterwerfen. Da gilt, was

Luther sagt: „Lieber, laß dirs nicht geringe Ding sein, verbieten, da Gott nicht verbeut, christliche Freiheit brechen, die Christus Blut gekostet hat, die Gewissen mit Sünden beladen, da keine ist. Wer das thut und thun darf, der darf auch alles Übel thun, ja, er verleugnet schon damit alles, was Gott ist, lehret und thut, samt seinem Christo.... Darum höre zu, mein Bruder, du weißest, daß wir bei der christlichen Freiheit, als bei einem jeglichen Artikel des Glaubens, sollen Leib und Leben lassen, und alle das thun, das man dawider gebeut, wie St. Paulus Gal. 5. lehret.... Nicht, daß dir's deines Gewissens halben not sei, sondern daß es not ist, die christliche Freiheit zu bekennen und nicht erhalten und nicht gestatten, daß der Teufel da ein Gebot, Verbot, Sünde oder Gewissen mache, da Gott keine haben will. Wo du aber solche Sünde läßt machen, so ist kein Christus mehr, der sie wegnehme. Denn mit solchem Gewissen verleugnet man den rechten Christum, der alle Sünde wegnimmt. Darum siehest du, wie in diesen geringen Dingen nicht geringe Gefahr stehet, wenn man damit auf die Gewissen will.... Wo man Gebot, Verbot, Sünde, gute Werke, Gewissen und Gefahr machen will, da Gott Freiheit haben will und nichts gebeut noch verbeut, mußt du über solcher Freiheit feste halten und immer das Widerspiel thun, bis du Freiheit erhaltest. Also wollte Paulus Titum nicht lassen beschneiden, Gal. 2, 3., da man darauf drang und wollt's nötig machen, und beschnitte doch Timotheum, Apost. 16, 3., da man ihn nicht drang." (Von den himmlischen Propheten. 1525. XX, 278. f.)

Es folgt aber aus dieser Lehre — und darauf müssen wir auch hinweisen — keineswegs Freiheit zu Störung und Verachtung aller eingeführten Ordnungen, wie manche meinen. Wohl wird die christliche Freiheit vielfach dahin verstanden, es ist dies aber ein arger Mißverstand. Käme z. B. jemand in eine Gemeinde, wo er allerlei Ceremonien und Ordnungen fände, die ihm, weil er sie etwa nicht gewohnt ist, nicht zusagen, dann wäre es durchaus nicht christlich zu sagen: „Eure Lehre ist wohl recht und gut, aber von euren Gebräuchen und Ordnungen will ich nichts wissen. Hinweg mit solchen Menschengeboten! Ich unterwerfe mich keinem Menschen." Nein, so dürfte man nur dann sprechen, wenn die Gemeinde mit ihren Ordnungen Gewissensherrschaft üben und etwa sagen würde: „Diese Einrichtungen sind von der Kirche, von heiligen Männern gemacht; die darf man unter keiner Bedingung aufgeben." Solange aber von einer Gemeinde ihre Ordnungen als freie Mitteldinge angesehen werden und ihre Beobachtung nur um Liebe und Friedens willen von ihr begehrt wird, so lange soll auch ein Christ um der Liebe und des Friedens willen sich seinen Brüdern darin gerne anbequemen. Es ist eben beides gleich wichtig, was Luther seinem „Sermon von der Freiheit eines Christenmenschen" vom Jahr 1520 zum Thema gesetzt hat: „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge; ein Christenmensch ist ein

dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann unterthan." (XIX, 1207.) Ein „freier Herr" ist er nämlich vor Gott im Gewissen, ein „dienstbarer Knecht" dem Nächsten gegenüber im Leben.

Luther schreibt daher ganz recht: „Also soll man in allerlei andern äußerlichen Satzungen der Dinge, so an ihnen selbst frei und nicht wider den Glauben noch wider die Liebe sind, den Unterschied haben, daß man sie halte aus Liebe und Freiheit, zu Willen den andern, bei denen man ist, daß man sich mit jenen reime und füge. Wenn sie aber dringen, man müsse und soll es bei Gehorsam halten, als nötig zur Seligkeit, da soll man alles lassen und das Widerspiel thun, zu beweisen, daß nichts not ist einem Christen, denn nur Glaube und Liebe; das andere alles frei der Liebe gelassen zu halten und zu lassen, nachdem es fordert die Gesellschaft. Denn aus Liebe und Freiheit solches halten, schadet nichts, aber aus Not und Gehorsam halten, ist verdammlich. Das soll auch in den Ceremonien, Gesang, Gebeten und allen andern Kirchenordnungen verstanden werden, solange man solches aus Liebe und Freiheit thut; nur zu Dienst und Willen der Gesellschaft, die da ist, soll mans halten, wo es sonst ein Werk an ihm selbst nicht böse ist. Wenn man aber darauf dringet, es müsse also sein, alsobald soll man ablassen und dawider thun, um die Freiheit des Glaubens zu erhalten." (Kirchenpostille, Epistelteil XII, 11, 7. f. St. L. 87.)

Dieselbe Freiheit von jedem menschlichen Joche genießen aber die Christen, wie von allen Menschengesetzen, so auch zum andern von allen Menschenlehren. Die Welt wirft zwar den Christen oft vor, sie seien bedauernswürdige Pfaffenknechte; sie müßten all den vernunftwidrigen Aberglauben für wahr annehmen, der ihnen von ihren Predigern als göttliche Offenbarung verkündigt werde. Sie hingegen seien freie Leute. Aber wie steht's in Wirklichkeit? Das gerade Gegenteil ist der Fall. Gerade die Kinder dieser Welt sind die Sklaven ihrer Weisheitspropheten. Sie glauben die größten Ungereimtheiten, wenn dieselben nur ein gelehrter und berühmter Mann ausspricht. Die Christen hingegen dürfen sich in Wahrheit rühmen, daß sie die rechten freien Männer sind, die sich keinen menschlichen Meinungen unterwerfen und nur Christi untrüglichem Worte Glauben schenken. Und vor allem ist es unsere liebe lutherische Kirche, die jeden blinden Köhlerglauben mit großem Ernst verwirft, selbst keinem Engel, geschweige irgend einem Menschen, Recht und Macht einräumt, neue Glaubensartikel zu stellen (Gal. 1, 8. 1 Joh. 4, 1.) und so Gott die ihm allein gebührende Ehre auch allein giebt und jeder Kreatur abspricht.

Und — wir dürfen es Gott zu Lobe bekennen — unsere Missourisynode ist auch hierin dem göttlichen Worte und dem lutherischen Bekenntnisse treu geblieben. Ein Vierteljahrhundert lang hat sie für diese Lehre öffentlich gekämpft und um derselben willen viel Schmach getragen. „Frei-

heit jedem Christen!" „Freiheit jeder Gemeinde!" so stand von Anfang an und so steht noch heut auf ihrem Banner geschrieben. Doch wie? Steht dem nicht schon die Bildung einer Synode entgegen? Keineswegs! Wohl giebt es leider viele Synoden, durch deren Verfassung sowohl die einzelnen Glieder, als die Gemeinden, die zu ihnen gehören, in vielen Stücken ihrer Christenfreiheit beraubt werden. Unsere Synode hingegen würde, sobald sie in irgend einer Weise eine Herrschaft über das Gewissen ihrer Glieder anstreben wollte, damit sich selbst verleugnen, ja, sich selbst aufgeben. Denn in unserer Synodalkonstitution ist für alle Zeiten unter anderem folgendes bestimmt:

„Die Synode ist in betreff der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden nur ein beratender Körper. Es hat daher kein Beschluß der ersteren, wenn selbiger der einzelnen Gemeinde etwas auferlegt als Synodalbeschluß, für letztere bindende Kraft. — Verbindlichkeit kann ein solcher Synodalbeschluß erst dann haben, wenn ihn die einzelne Gemeinde durch einen förmlichen Gemeindebeschluß freiwillig angenommen und selbst bestätigt hat. — Findet eine Gemeinde den Beschluß nicht dem Worte Gottes gemäß oder für ihre Verhältnisse ungeeignet, so hat sie das Recht, den Beschluß unberücksichtigt zu lassen und resp. zu verwerfen." (Kap. IV. A. § 9. Synodalhandbuch S. 7.)

Weit entfernt daher, daß, wer in unsere Synode eintritt, damit seine Gewissensfreiheit gefährdet, so wird ihm dieselbe vielmehr von unserer Synode in deren Konstitution sogleich bei seinem Eintritt vor aller Welt gewährleistet und für den Fall, daß unsere Synode jemals wissentlich andere Grundsätze geltend zu machen versuchen würde, hat sie damit schon im voraus alle ihre Glieder, Prediger, Lehrer und Gemeinden, selbst aufgefordert, sie dann als eine Heuchlerin und Abgefallene zu verlassen. Das Thema der ersten im Jahre 1848 in unserer Synode gehaltenen Rede war, daß unsere Synode „keine Gewalt, als die Gewalt des Wortes, besitze"; sollte sie jemals eine andere zu beanspruchen sich vermessen, mag sie immerhin den Namen „Missourisynode" behalten, so ist sie dennoch die Missourisynode nicht mehr.

Thesis II.

Also selbst nicht die ganze Kirche.

Eph. 5, 24. Matth. 23, 8. 10. 1 Kor. 7, 35. (vgl. V. 8. 9.)

In Beziehung auf die erste Thesis erklärt hiernach diese zweite, daß, wenn keine Kreatur, also auch die ganze Kirche kein Recht und keine Macht habe, über Glauben und Gewissen der Christen zu herrschen. Wohl liegt nämlich der Gedanke nahe genug, der ganzen christlichen Kirche, der Gemeinde der Heiligen oder doch wenigstens der apostolischen Kirche

ein solches Recht und eine solche Macht zugestehen zu müssen. Weit entfernt aber, daß wenigstens die heiligen Apostel sich eine solche Autorität zugeschrieben haben sollten, so haben sie vielmehr alles gethan zu verhüten, daß nicht ihre hohe Stellung in der Kirche zu Gewissensherrschaft in derselben Veranlassung gebe. Es ist ein ganz verkehrter Schluß, wenn man aus den an die Jünger gerichteten Worten des Heilands: „Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich", beweisen will, daß den Aposteln oder gar auch „ihren Nachfolgern" im Predigtamt die Macht verliehen sei, etwas Gewissenbindendes zu gebieten, was Gott nicht schon geboten hat. Wohl waren die heiligen Apostel, wenn sie Christi Wort predigten, Christi Stimme, und wenn man sie hörte, so war das nichts Geringeres, als wenn man Christum selbst hörte; wer da sie verachtete und ihr Wort verwarf, der verachtete und verwarf Christum selbst und verwarf sein Wort. Wenn sie aber äußerliche Ordnungen und Einrichtungen trafen; wenn sie z. B. das Amt der Almosenpfleger ordneten (Apost. 6, 1—6.), wenn ein Apostel Paulus jungen Leuten den Rat gab, in der damaligen Zeit der Verfolgung sich nicht zu verheiraten (1 Kor. 7, 25—28.), wenn derselbe anordnete, daß die Weiber im Gottesdienste mit bedecktem Haupte erscheinen sollten (1 Kor. 11, 4. ff.), wenn er zu einer Kollekte für die notleidende Gemeinde in Jerusalem aufforderte (2 Kor. 8. und 9.), wenn die Synode zu Jerusalem den Heidenchristen auflegte, daß sie sich enthielten vom Götzenopfer und vom Blut und vom Ersticken (Apost. 15, 28. 29.): so verwahrten sie sich immer ausdrücklich dagegen, daß sie damit irgend einem Gewissen eine Last auflegen oder den Christen „einen Strick an den Hals werfen (1 Kor. 7, 35.) oder etwas gebieten (2 Kor. 8, 8.) wollten"; sie stellen die Gründe vor, warum sie solche Ordnungen für gut ansehen, unterscheiden zwischen dem, was „des HErrn Gebot" und was nur ihre „Meinung" sei. (1 Kor. 7, 10—12. 40. 2 Kor. 8, 10.) Es ist der Antichrist, der da sagt: Was die heilige christliche Kirche ordnet, das muß man halten. Wir sagen nach Gottes Wort: Eine Kirche, die gewissenbindende Ordnungen macht, ist nicht die heilige christliche Kirche; denn diese will nur Christum als ihren einigen Herrn und Meister anerkennen.

Gottes Wort bezeugt dies klar und deutlich in den beiden angeführten Stellen:

Eph. 5, 24.: „Die Gemeine" (d. i. die Kirche) „ist Christo unterthan"; sie läßt sich's gar nicht in den Sinn kommen, sich neben Christum setzen und gewissenbindende, den göttlichen Geboten gleichstehende Gesetze machen zu wollen, die Gott nicht gegeben hat.

Matth. 23, 10.: „Ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen; denn Einer ist euer Meister, Christus."

Namentlich die Papisten behaupten, daß die Kirche Recht und Macht habe, gewissenbindende Gesetze zu geben. Sie treiben mit ihren sogenannten Traditionen, das heißt, mündlichen Überlieferungen der Lehren

und Gebote der Kirche, den schändlichsten Schwindel. Sobald etwas Neues, wider Gottes Wort Streitendes eingeführt werden soll, so wird es für ein Stück der Tradition erklärt; daher sie Luther treffend „des heiligen Vaters Gaukelsack“ nennt, aus dem er hervorholt, was ihm beliebt. Es heißt daher in der

Apologie der Augsburg. Konfession: „Auch verdammen die Widersacher dieses Stück vom siebenten Artikel, da wir gesagt haben, daß genug sei zu Einigkeit der Kirche, daß einerlei Evangelium, einerlei Sakramente gereicht werden, und sei nicht not, daß die Menschensatzungen allenthalben gleichförmig seien. Diese Stücke lassen sie also zu, daß nicht not sei zu Einigkeit der Kirche, daß traditiones *particulares* (die besonderen, nicht allgemeinen Satzungen) gleich seien; aber daß traditiones *universales* (die allgemeinen) gleich seien, das sei not zu wahrer Einigkeit der Kirche... Die Widersacher sagen, man müsse darum solche Satzungen, sonderlich die Universalceremonien, halten, denn es sei vermutlich, daß sie von den Aposteln auf uns geerbet. O wie große, heilige, treffliche, apostolische Leute! Wie fromm und geistlich sind sie doch nun worden! Die Satzungen und Ceremonien, von den Aposteln, wie sie sagen, aufgerichtet, wollen sie halten, und der Apostel Lehre und klare Worte wollen sie nicht halten! Wir sagen aber, und wissen, daß es recht ist: Man soll also und nicht anders von allen Satzungen lehren, urteilen und reden, denn wie die Apostel selbst in ihren Schriften davon gelehret haben; die Apostel aber fechten auf das allerstärkste und heftigste allenthalben nicht allein wider diejenigen, so Menschensatzungen wollen hochheben, sondern auch die das göttliche Gesetz, die Ceremonien der Beschneidung 2c. wollten als nötig achten zur Seligkeit. Die Apostel haben in keinem Weg eine solche Bürde auf die Gewissen legen wollen, daß solche Satzungen von gewissen Tagen, von Fasten, von Speise und dergleichen sollten Sünde sein, so man's nicht hielte; und, das mehr ist, Paulus nennt klar solche Lehren Teufelslehren.“ (Artikel III, S. 116. b. 118. a.)

Dieselbe: „Die Apostel haben viel Dings um guter Zucht willen in der Kirche geordnet, das mit der Zeit geändert ist, und haben nicht Satzungen also gemacht, daß sie sollten nötig sein oder ewig bleiben.“ (Art. 28. S. 215.)

Konkordienformel: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit nach derselben Gelegenheit Macht habe, solche Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeine Gottes am nützlichsten und erbaulichsten sein mag.“ (Epit. X. S. 377.)

Selbstverständlich kann die Kirche die Christen noch viel weniger, als an Gesetze, an neue Glaubensartikel binden. Solches Vornehmen verwirft unser Bekenntnis in den

Schmalkaldischen Artikeln: „Es gilt nicht, daß man aus der

heiligen Väter Werk oder Wort Artikel des Glaubens machet... Es heißt: Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen und sonst niemand, auch kein Engel." (Thl. I, Art. 2. S. 226.)

Alle wahren Lutheraner bezeugen daher auch von Herzen mit der Konkordienformel: „So bekennen wir uns auch zu derselben ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession nicht derwegen, daß sie von unsern Theologen gestellt, sondern weil sie aus Gottes Wort genommen und darinnen fest und wohl gegründet ist." (S. 380.)

Man will jetzt auch in dem jüngsten Lehrstreite unsere Gewissen binden mit gewissen Aussprüchen und Ausführungen der späteren lutherischen Dogmatiker über die Lehre von der Gnadenwahl, die doch in Gottes Wort nicht gegründet sind. Gottes Gnade ist es, die uns in der Stunde der Versuchung davor bewahrt hat — zwar ohne das verdiente Ansehen jener erleuchteten Gottesmänner im geringsten schmälern zu wollen —, ihnen auch da zu folgen, wo sie von Gottes Wort abwichen. Und so hat uns Gott auch durch diesen Lehrstreit wieder von dem uns früher so oft gemachten Vorwurfe gereinigt, wir seien blinde Nachbeter eines Hunnius, Gerhard, Quenstedt und anderer Theologen, weil wir deren mit Gottes Wort und dem Bekenntnis stimmende Erörterungen oft den Widersachern der Wahrheit ins Angesicht geschleudert hatten. Die Ohiosynode ist der Versuchung unterlegen. Sie hat die Aussprüche der „Väter" zu ihrem Bekenntnis gemacht und verlangt sogar von ihren Gemeindegliedern, ihnen hierin zu folgen, und leitet sie so zu blindem Köhlerglauben an. Denn wie sollen sich diese selbst davon überzeugen, was die „Väter" in ihren zahlreichen lateinischen Schriften geschrieben haben, da bei weitem die meisten der lateinischen Sprache unkundig sind? Mögen sie uns nun gleich hochmütige Leute nennen, welche die großen Theologen des 17ten Jahrhunderts verachteten: wir wollen nicht der Kirche, geschweige einzelnen Lehrern derselben, sondern allein Christo unterthan sein und andere unterthänig machen, und fragen daher stets: „Wie steht geschrieben?"

Luther schreibt daher: „Wohl gehorchen wir den Aposteln und der Kirche auch, **sofern sie jenes Mannes Wahrzeichen mitbringen,** da er zu ihnen spricht Mark. 16, 15.: ‚Ego mitto vos, ite et praedicate *evangelium*' (‚Ich sende euch, gehet hin und prediget das Evangelium'; dies ist nämlich das Wahrzeichen jenes Mannes, Christi), „und abermal: ‚Docete eos, quae mandavi vobis!'" (‚Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe', nichts anderes.) „Wo sie das Zeichen nicht bringen, so hören wir sie nicht weiter, denn St. Paulus Gal. 2, 11. Petrum hörete" (nämlich daß wir sie als Heuchler strafen); „da hilft kein Schreien vor, wir thun dem nicht anders." (Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe. 1533. XIX, 1504.)

Chemnitz spricht sich ebenso entschieden also aus: „Wenn jemand den Aposteln, als sie noch im Fleische lebten, dieses hätte zuschreiben

wollen, daß sie eine göttliche Autorität hätten, Gesetze zu geben, davon sie kein Gebot und Zeugnis des göttlichen Wortes hatten, ja, daß sie das, was Christus abgeschafft, wieder aufrichten, oder, was er eingerichtet, abschaffen könnten: so würden sie ohne Zweifel mit lauter Stimme und unter Zerreißung ihrer Kleider gezeigt haben, daß sie jenes weder anerkenneten noch billigten." (Examen Conc. Trid. De bon. opp. f. 179.)

Derselbe: „Paulus unterscheidet genau dasjenige, wovon sie (die Apostel) ein ausdrückliches Gebot Gottes haben, und worüber er selbst nach seinem apostolischen Geiste Bestimmungen machte. Denn dazu setzt er hinzu: ‚Nicht, daß ich euch einen Strick an den Hals werfe.' 1 Kor. 7, 35." (Exam. Conc. Trid. f. 180.)

Luther: „Die christliche Kirche hat keine Macht, einigen Artikel des Glaubens zu setzen, hat's auch nie gethan, wird's auch nimmermehr thun. Die christliche Kirche hat keine Macht, einiges Gebot guter Werke zu stellen, hat es auch nie gethan, wird's auch nimmermehr thun... Die christliche Kirche hat keine Macht, Artikel des Glaubens oder guter Werke oder die Evangelia und heilige Schrift zu bestätigen als ein Richter oder Oberherr, hat's auch noch nie gethan, wird's auch nimmermehr thun... Die christliche Kirche hat Macht, Sitten und Weise zu stellen, die man halte in Fasten, Feiern, Essen, Trinken, Kleiden, Wachen und dergleichen; doch nicht über andere, ohne ihren Willen, sondern allein über sich selbst, hat auch nie anders gethan, wird auch nie anders thun; auch daß solche Sitten nicht wider die Artikel oder gute Werke streben, das ist, dem Glauben und der Liebe ohne Fahr und Schaden sein; auch daß sie die Gewissen nicht verwirren oder beschweren; auch daß sie nicht ewiglich bleiben, sondern alle Stunde aus Ursachen mögen nachbleiben und geändert werden." (Artikel von der christlichen Kirchen Gewalt. 1530. XIX, 1190—92.)

Die falsche Lehre der Papisten widerlegt Chemnitz folgendermaßen: „Der 8te Kanon des tridentinischen Konziliums von der Taufe lautet: ‚Wenn jemand sagt, daß die Getauften von allen Geboten der heiligen Kirche frei seien, welche entweder geschriebene oder mündlich gelehrte sind, so daß man nicht verpflichtet sei, dieselben zu beobachten, wenn man sich ihnen nicht freiwillig unterwerfen wolle: der sei verflucht! — Dieser Kanon hat die Meinung, welche er verdammt, aus Luthers Schrift: ‚Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche' genommen. Was aber diesen Gegenstand betrifft, so behauptet Luther folgendes. Wenn wir durch die Taufe von Gott zu seinen Kindern angenommen und in seine Familie aufgenommen und derselben einverleibt worden sind, dann sind wir zur Leistung des Gehorsams gegen Gott verbunden worden, aber nach seinen Geboten, nicht nach den Menschensatzungen und Menschengeboten. Denn nach Einsetzung der Taufe fügt Chris-

tus Matth. 28. hinzu: ‚Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.‘ Jakobus sagt Kap. 4.: ‚Es ist ein einiger Gesetzgeber, der kann selig machen und verdammen.‘ Und Matth. 15. sagt der HErr: ‚Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehren, die nichts denn Menschengebote sind.‘ Aus diesen Schriftgründen schließt Luther frei und richtig: Weil Gott in seinem großen Hause, welches die Kirche ist, sich allein das Recht und die Macht vorbehält, die Gewissen seiner Dienerschaft, ja, seiner Kinder durch sein Wort zu regieren, und weil wir in der Taufe uns zum Gehorsam dieses Hausvaters verbindlich gemacht haben, der auch unsere Gewissen von allen menschlichen Satzungen, Geboten und Lehren befreit und losgesprochen hat, wie die Schriftsprüche offenbar bezeugen: daher (sagt Luther) habe weder der Pabst noch irgend ein Mensch ein Recht, eine Silbe zu setzen über eines Christenmenschen Gewissen; was aber anders geschieht, das geschehe aus einem tyrannischen Geiste wider die Freiheit der Kirche; denn den Gewissen der Christen kann nichts von Gesetzen mit irgend einem Rechte aufgelegt werden, sei es von Menschen, oder von Engeln." (Examen Concil. Trid. Ed. Genevens. f. 139.)

Wenn die Papisten der Kirche Recht und Macht zusprechen, den Christen gewissenbindende Menschengesetze aufzulegen, so berufen sie sich dabei unter anderem auf die hohen Namen, welche die Schrift der Kirche giebt. Wird doch die Kirche genannt „ein Pfeiler und Grundfeste der Wahrheit", das „Haus und Tempel Gottes", ein „Licht und eine Stadt auf dem Berge", „Braut, Leib Christi" und dergleichen. Aber daraus jene Folgerung zu ziehen, verbietet schon Eph. 5, 24.: „Die Kirche ist Christo unterthan, wie das Weib dem Manne." Und gerade darum und nur darum, weil die Kirche allein Christi Gebote annimmt und verkündigt, trägt sie jene großen Namen, verleugnet daher dieselben, sobald sie sich durch Forderung des Gehorsams gegen ihre Menschengesetze an Christi Stelle setzt. Sodann ist auch dies zu bedenken: Wenn die ganze Kirche Macht hätte, Gesetze zu geben, dann müßten die Gehorchenden außerhalb der Kirche, also die Unchristen sein. Oder es hätte nur die apostolische Kirche diese Macht gehabt; dann wäre nur sie die Kirche gewesen, jetzt aber gäbe es keine Kirche mehr. Oder endlich, es müßte immer die Kirche einer Zeit der Kirche der folgenden Zeit Gesetze hinterlassen; dann bliebe es stets zweifelhaft, wer die Kirche und wer die Gehorchenden seien. —

Sehen wir uns nun aber in der Kirche der Gegenwart um, so finden wir selbst in den meisten sich lutherisch nennenden Gemeinschaften nicht nur die papistische, die Gewissen beherrschende Praxis, sondern auch die papistische Lehre von der Kirchengewalt. Die Worte „Wer euch höret, der höret mich", werden von den Satzungen und Glaubenslehren der Kirche ausgelegt, die allezeit die Trägerin des Willens Christi sei. Der ordnenden Kirche, lehrt man, sei man kraft des vierten Gebotes Gehorsam schuldig, wenn dieselbe nur nicht zu sündigen gebiete. Es ist daher eine unaussprechliche Gnade

Gottes, daß bei uns eine so große Zahl von Predigern und Gemeinden in dem einen Sinne fest zusammenstehen, ihr Gewissen nur durch Gottes Wort binden zu lassen und keinem andern, als allein Christo, unterthan zu sein. Nur dreimal seit dem Bestehen der christlichen Kirche gab es solch eine selige Zeit: zur Zeit der Apostel, zur Zeit der Reformation und jetzt. Kaum war einst der Apostel Mund verstummt, als die traurige Knechtung der Christen begann. Schon der teure Märtyrer Ignatius († 107) durfte öffentlich schreiben: „Wie Christus unter den Aposteln, so ist der Bischof unter den Presbytern.“ Das Pabsttum setzte dann der Gewissenstyrannei die Krone auf. Durch Luther hat hierauf die Gnade Gottes dies knechtische Joch zerbrochen und die Christen zur Erkenntnis und Genuß ihrer Freiheit gebracht. Und als dieses Kleinod durch die Trägheit der Christen wieder verloren gegangen war, hat Gott hier wieder apostolisch freie Gemeinden entstehen lassen. Darum rufen wir uns hierbei ohne Stolz, Gott allein alle Ehre gebend, zu: „Halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme!“

Thesis III.

Auch kein Kirchenregiment, mag dasselbe nun Pabst, Bischof, Superintendent, Dekan, Präses, oder Konzil, Konsistorium, Synode oder sonstwie heißen.

1 Kor. 3, 21—23. Matth. 20, 25 – 27. 15, 1—9. Apost. 15, 28.

Zwar versteht es sich von selbst, daß Christen, wenn sie selbst nicht der ganzen Kirche unterworfen sind, noch viel weniger einer einzelnen Person oder einem Kollegium in der Kirche, möge dessen Titel sein, welcher er wolle, unterworfen sein können. Aber doch behaupten letzteres selbst solche, die jenes verwerfen. Deshalb müssen wir auch hierauf eingehen. Gottes Wort spricht sich hierüber klar aus.

1 Kor. 3, 21—23.: „Darum rühme sich niemand eines Menschen. Es ist alles euer; es sei Paulus oder Apollo, es sei Kephas oder die Welt, es sei das Leben oder der Tod, es sei das Gegenwärtige oder das Zukünftige; alles ist euer. Ihr aber seid Christi; Christus aber ist Gottes.“ In der korinthischen Gemeinde machte man unter den Aposteln bösen Unterschied, und das hatte zu Spaltungen Anlaß gegeben. Daher bezeugt denn der Apostel nicht nur, daß unter den Aposteln in Beziehung auf Gewalt gar kein Unterschied sei, sondern setzt auch hinzu: „Es ist alles euer“, euch von Gott gegeben zu eurem Dienst und Besten; die besonderen Gaben einzelner Glieder und Amtspersonen in der Kirche sind der Kirche Eigentum. Wir schließen daraus, daß es also in der Kirche niemand gebe, der vor andern besonderer Macht und Privilegien sich rühmen könne. Endlich setzt der

Apostel hinzu: „Ihr aber seid Christi"; er will sagen: Nicht Pauli, nicht Petri, nicht Apollos, kurz, keines Menschen; Christus allein ist euer HErr.

Matth. 20, 25—27.: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener. Und wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht." Herrschaft und Gewalt gehört in den Staat, nicht in die Kirche. Es giebt keine „Kirchenfürsten", keine „geistliche Behörde". Grabau wollte einst der Stelle 1 Petr. 5, 3.: „Nicht als die über das Volk herrschen", entschlüpfen, indem er behauptete, hier sei nur ein tyrannisches Herrschen gemeint; ein gewisses Herrschen und Gewalthaben, nämlich in Mitteldingen, sei hingegen allerdings ein Recht der Prediger. Aber Christus macht diese Auslegung zu Schanden und sagt: Jede Art von menschlichem Herrschen und Gewalthaben gehört in das Weltreich. In der Kirche darf nur Christi Wort herrschen. Die Gewalt der Kirchendiener besteht nur im Dienen, nämlich im Dienst am Wort.

Matth. 15, 1—9. verwirft Christus die Aufsätze der jüdischen Ältesten, mit welchen es endlich dahin gekommen war, daß man sie Gottes Wort nicht nur gleichstellte, sondern selbst über Gottes Wort setzte und daher Gottes Gebot übertrat, um jene Aufsätze zu halten. Wie nahe diese Gefahr liegt, ist aus der Geschichte der Kirche ersichtlich.

Apost. 15, 28.: „Es gefällt dem Heiligen Geiste und uns, euch keine Beschwerung mehr aufzulegen, denn nur diese nötigen Stücke." Es wird dieser Spruch oft zum Beweis angeführt, daß die Synode wenigstens Macht habe, in äußerlichen Dingen gewissenbindende Ordnungen zu machen; denn was die Synode beschließe, das gefalle auch dem Heiligen Geiste. Es heißt aber nicht: Es gefällt uns und darum auch dem Heiligen Geiste, sondern umgekehrt: dem Heiligen Geiste und darum auch uns.

Wenn jemals ein Kirchenregiment Gewalt über der Christen Gewissen gehabt hätte, so müßte es sicherlich das Kollegium der Apostel gewesen sein. Aber wir haben schon gesehen, wie treu diese ihres HErrn Wort befolgt haben, daß sie sich nicht nach Art weltlicher Herren gebärden sollten. Darum heißt es in den

Schmalkaldischen Artikeln: „1 Kor. 3, 6. macht Paulus alle Kirchendiener gleich, und lehrt, daß die Kirche mehr sei, denn die Diener. Darum kann man mit keiner Wahrheit sagen, daß Petrus einige Obrigkeit oder Gewalt für andern Aposteln, über die Kirche und alle anderen Kirchendiener gehabt habe. Denn so spricht er: ‚Es ist alles euer, es sei Paulus, oder Apollo, oder Kephas', das ist, es darf weder Peter noch andere Diener des Worts ihnen zumessen einige Gewalt oder Oberkeit über die Kirche. Niemand soll die Kirche beschweren mit eigenen Satzungen, sondern hie soll es so heißen, daß keines Gewalt noch Ansehen mehr gelte, denn das Wort Gottes."

Es scheint dieser Zusatz gar nicht die Sache zu treffen. Denn wem sollte es einfallen, sein Ansehen über Gottes Wort erheben zu wollen? Aber in der That setzt derjenige Prediger, welcher eine höhere Macht und Ansehen beansprucht, als andere, seine Gebote wirklich über Gottes Wort; er spricht gleichsam zu den andern: Ihr habt bloß die Gewalt des Wortes, ich aber habe eine andere, höhere Gewalt. Eine ebenso nichtige Ausflucht ist es, wenn man sich darauf beruft, daß die Augsburgische Konfession nur verwerfe, in dem Sinne Ordnungen zu machen, als seien sie „not zur Seligkeit". (Art. 28. S. 48.) So sagte z. B. Grabau: Es fällt uns gar nicht ein, die Seligkeit an unsere Kirchensatzungen binden zu wollen; das wäre freilich unlutherisch. Aber er bedachte nicht, daß man durch mutwillige Verletzung des Gewissens, auch wenn das Gewissen in Menschengeboten gefangen ist, seiner Seligkeit verlustig geht; daß man also, so oft man das Gewissen an etwas bindet, daran wirklich auch die Seligkeit bindet. —

In der angeführten Stelle der Schmalkaldischen Artikel heißt es nun weiter: „Man darf nicht Kephas' Gewalt höher machen, denn der andern Apostel; wie sie denn zu der Zeit pflegten zu sagen: Kephas hält dies also, der doch der fürnehmste Apostel ist, darum soll es Paulus und andere auch also halten. Nein, spricht Paulus, und zeucht Petro dies Hütlein ab, daß sein Ansehen und Gewalt sollt' höher sein, denn der andern Apostel oder Kirche. Christus giebt das höchste und letzte Gericht der Kirche, da er spricht: ‚Sag's der Kirche.'" (Erster Anhang: Von der Gewalt und Oberkeit des Pabstes. St. L. A. S. 243.)

Man spricht: Haben aber nicht schon die Apostel selbst Bischöfe eingesetzt und denselben größere Gewalt, als den Pastoren, eingeräumt? Wie kann man also etwas gegen ein solches Bischofsamt und mit höherer Gewalt von Gott selbst ausgerüstetes Kirchenregiment sagen?

Hören wir, was hierüber die Schmalkaldischen Artikel sagen: „Darum spricht auch Hieronymus mit hellen Worten, daß episcopi (Bischöfe) und presbyteri (Älteste oder Pastoren) nicht unterschieden sind, sondern daß alle Pfarrherrn zugleich Bischöfe und Priester sind, und allegiert den Text Pauli ad Tit. 1., da er zu Tito schreibet: ‚Ich ließ dich derhalben zu Kreta, daß du bestelletest die Städte hin und her mit Priestern', und nennet solche hernach Bischöfe: ‚Es soll ein Bischof eines Weibes Mann sein.' So nennen sich selbst Petrus und Johannes presbyteros oder Priester. Danach sagt Hieronymus weiter: ‚Daß aber einer allein erwählet wird, der andere unter ihm habe, ist geschehen, daß man damit die Zertrennung wehrete, daß nicht einer hie, der andere dort eine Kirche an sich zöge und die Gemeine also zerrissen würde. Denn zu Alexandria (sagt er), von Marco dem Evangelisten an bis auf Heraklam und Dionysium, haben allezeit die Presbyteri einen aus ihnen erwählet und höher gehalten und episcopum (Bischof) genennet; gleichwie ein Kriegsvolk einen zum Hauptmann erwählet; wie auch die

Diaconi einen aus ihnen, der geschickt dazu ist, wählen und Archidiakon nennen. Denn, sage mir, was thut ein Bischof mehr, denn ein jeglicher Presbyter, ohne daß er andere zum Kirchenamt ordnet u. s. w.?' Hie lehret Hieronymus, daß solcher Unterschied der Bischöfe und Pfarrherren allein aus menschlicher Ordnung gekommen sei; wie man denn auch im Werk siehet. Denn das Amt und Befehl ist gar einerlei, und hat hernach allein die ordinatio den Unterschied zwischen Bischöfen und Pfarrherren gemacht; denn so hat man's danach geordnet, daß ein Bischof auch in andern Kirchen Leute zum Predigtamt ordnete. Weil aber nach göttlichem Recht kein Unterschied ist zwischen Bischöfen und Pastoren oder Pfarrherrn, ist's ohne Zweifel, wenn ein Pfarrherr in seiner Kirche etliche tüchtige Personen zu Kirchenämtern ordnet, daß solche ordinatio nach göttlichen Rechten kräftig und recht ist." (Zweiter Anhang: Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiktion. S. 249 f.)

Man merke also wohl: In der ersten christlichen Kirche waren Bischof und Presbyter oder Ältester Namen eines und desselben Amtes, nämlich aller Pastoren. Erst später unterschied man zwischen Bischöfen und Presbytern, indem einer unter den Presbytern nach menschlichem Recht mehr Ansehen und Gewalt bekam, als die andern, und daher allein Bischof genannt wurde, während den andern der Name Presbyter blieb, woraus dann unser deutsches „Priester" entstand.

Der sonst streng landeskirchliche Theolog Calov schreibt: „In der kirchlichen Amtsverwaltung giebt es zwar Stufen rücksichtlich der Ordnung, nicht aber rücksichtlich einer Gerichtsbarkeit; worin sich jedoch im Alten und Neuen Testament ein Unterschied findet. Denn dort (im Alten Testament) gab es eine gewisse kirchliche Gerichtsbarkeit, z. B. Aarons über die Priester, Leviten und Thürhüter; aber daß im Neuen Testament es eine kirchliche Gerichtsbarkeit gebe, welche göttlichen Rechts sei, geben wir nicht zu, außer die allgemeine, daß alles ordentlich und ehrlich in der Kirche hergehe. Nach einem menschlichen und positiven (erst von Menschen festgesetzten) Rechte jedoch übt der Herr des Territoriums eine Gerichtsbarkeit aus, entweder allein durch Konsistorien, oder auch durch Superintendenten, dergleichen vielleicht in Kreta Titus war, oder auf welche andere Weise dies beliebt werden mag, wenn nur die Schicklichkeit der Ordnung nicht verletzt wird." (System. locc. th. Tom. VIII, 288.) Gerichtsbarkeit oder Jurisdiktion heißt die Macht, vermöge seines Amtes irgend etwas zu befehlen. Die steht keinem Bischof zu.

Luther: „Ein Bischof, als Bischof" (das heißt, deswegen, weil er Bischof ist; denn zu jener Zeit hatten viele Bischöfe auch weltliche Fürstentümer, in denen sie allerdings gebieten konnten. Aber ein Bischof, als Bischof) „hat keine Macht, seiner Kirche einige Satzung oder Ceremonie aufzulegen, ohne Einwilligung der Kirchen in klaren Worten, oder auf stillschweigende

Art. Weil die Kirche frei und eine Herrscherin (Frau) ist, und die Bischöfe nicht über den Glauben der Kirchen herrschen, noch sie wider Willen beschweren und belästigen dürfen. Denn sie sind nur Diener und Haushalter, nicht aber Herren der Kirchen. Wenn aber die Kirche, als Ein Leib mit dem Bischofe, einstimmt, so können sie sich mit einander auflegen, was sie wollen, wenn nur die Gottseligkeit nicht darunter leidet; können auch wieder dergleichen nach Belieben lassen. Aber solche Gewalt suchen die Bischöfe nicht, sie wollen herrschen und alles frei haben. Das müssen wir nicht einräumen, noch auf einige Art teil nehmen an diesem Unrecht oder Unterdrückung der Kirchen und der Wahrheit. Wollten sie auch mit Gewalt fahren, und dazu zwingen, so müssen wir nicht gehorchen noch drein willigen, sondern eher sterben: den Unterschied dieser zwo Regimente zu erhalten, das ist, für den Willen und das Gesetz Gottes, wider die Gottlosigkeit und Kirchenräubereien." (Antwort an Melanchthon in Augsburg auf die ihm zugeschickten Fragen von den Menschensatzungen, vom Jahr 1530. XVI, 1207—9.)

Walch: „Es ist aus dem bereits Gesagten leicht zu beurteilen, wie die Beschaffenheit des Regiments in der apostolischen Kirche gewesen sei. Es war dies nichts anders, als die Gewalt, in den äußerlichen Dingen das einzurichten, was zur Erhaltung einer guten Ordnung und zu leichterer Erreichung des Zwecks der Kirche gehörte: diese Gewalt war so beschaffen, daß sie den Lehrern und Zuhörern gemeinschaftlich und von aller Herrschaft entfernt war. Daß nicht bloß die Apostel und Kirchendiener, obgleich diese vor den andern ihre Autorität hatten, sondern auch die Zuhörer diese Gewalt besaßen, lesen wir in den Büchern des Neuen Testaments, und ersehen daraus, daß, wenn etwas zu überlegen und zu beschließen gewesen ist, das Volk auch seine Stimmen abgegeben hat." (Hist. eccles. p. 431.)

Die Einwürfe, die hiergegen gemacht werden, widerlegt Luther in seiner Schrift „von weltlicher Obrigkeit" vom Jahre 1523. Er schreibt:

„Möchtest du aber sprechen: Weil denn nun unter den Christen kein weltlich Schwert sein soll, wie will man sie denn äußerlich regieren? Es muß je Obrigkeit auch unter den Christen bleiben. Antwort: Unter den Christen soll und kann keine Obrigkeit sein, sondern ein jeglicher ist zugleich dem andern unterthan, wie Paulus sagt, Röm. 12, 10. 16.: ‚Ein jeglicher soll den andern seinen Obersten halten.' Und Petrus 1. Ep. 1, 5.: ‚Seid allesamt untereinander unterthan.' Das will auch Christus Luk. 14, 8.: ‚Wenn du zur Hochzeit geladen wirst, so setze dich allerunterst an.' Es ist unter den Christen kein Oberster, denn nur Christus selber und allein. Und was kann da für Obrigkeit sein, da sie alle gleich sind und einerlei Recht, Macht, Gut und Ehre haben, dazu keiner begehrt, der andern Oberster zu sein, sondern ein jeglicher will

des andern Unterster sein? Könnte man doch, wo solche Leute sind, keine Obrigkeit aufrichten, ob mans gerne thun wollte, weil es die Art und Natur nicht leidet, Obersten haben, da keiner Oberster sein will noch kann. Wo aber nicht solche Leute sind, da sind auch nicht rechte Christen. — Was sind denn die Priester und Bischöfe? Antwort: Ihr Regiment ist nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt; denn sie nicht höher und besser vor andern Christen sind. Darum sollen sie auch kein Gesetz noch Gebot über andere legen ohn derselben Willen und Urlaub, sondern ihr Regieren ist nichts anders, denn Gottes Wort treiben, damit sie Christen führen und Ketzerei überwinden. Denn, wie gesagt ist, die Christen kann man mit nichten ohn allein mit Gottes Wort regieren. Denn Christen müssen im Glauben regieret werden, nicht mit äußerlichen Werken. Glaube kann aber durch kein Menschenwort, sondern nur durch Gottes Wort kommen; wie St. Paulus sagt Röm. 10, 17.: ‚Der Glaube kömmt durchs Hören, das Hören aber kömmt durchs Wort Gottes.‘ Welche nun nicht gläuben, die sind nicht Christen, die gehören auch nicht unter Christi Reich, sondern unter das weltliche Reich, daß man sie mit dem Schwert und äußerlichen Regiment zwinge und regiere. Die Christen thun von ihnen selbst ungezwungen alles Gutes und haben genug für sich allein an Gottes Wort." (X, 465 f.)

In den Staatskirchen erklärt man es freilich für schwärmerische Träumerei, wenn man behauptet, daß in einer christlichen Gemeinde niemand außer Christo Macht habe, etwas zu befehlen, ja, daß es unmöglich sei, daß ein Christ über den andern mit Recht herrsche, da die Christen vielmehr unter einander unterthan seien. Man meint, auf Erden seien solche Gemeinden nicht zu finden. Und es ist wahr: in den Staatskirchen ist nur durch Befehlszwang herrschende Ordnung zu erhalten. Aber damit ist nicht bewiesen, daß jene Lehre falsch ist, sondern daß es in den Landeskirchen an den rechten Gemeinden fehlt. Gemeinden, die die Christenfreiheit recht gebrauchen, müssen durch das Evangelium dazu erzogen werden. Wo das nicht geschieht, und noch viel weniger Kirchenzucht, und zwar bis zum Ausschluß, geübt wird, da können freilich keine wahrhaft christlichen Gemeinden entstehen, welche sich allein durch Gottes Wort regieren lassen, die können freilich nur durch polizeilichen Zwang regiert und zusammengehalten werden.

Eine klare Beweisstelle, daß Bischöfe und Presbyter in der Apostelzeit ganz dasselbe waren, ist auch Apost. 20, 17., verglichen mit Vers 28. Der Apostel ließ hiernach die Presbyter oder Ältesten von Ephesus zu sich nach Milet fordern und hielt eine lange Rede an sie, in welcher er ihnen unter anderm bezeugte, der Heilige Geist habe sie zu Bischöfen gesetzt, zu weiden die Gemeinde Gottes. Dieselben Leute werden also hier einmal Presbyter und dann Bischöfe genannt.

Man meint gewöhnlich, die Episkopalen stünden uns Lutheranern am

nächsten, weil sie von der Taufe so ziemlich die Lehre des göttlichen Wortes haben und vom Abendmahl sich wenigstens nicht so entschieden für die reformierte Lehre aussprechen. Daß sie in ihrer Kirchenverfassung von uns abwichen, sei etwas Nebensächliches. Aber dem ist nicht also. Was uns von ihnen trennt, was einst auch unsre erste Gemeinde in St. Louis, nachdem ihr die Kirche der Episkopalen eine Zeitlang zur Benutzung gerne überlassen worden war, von ihnen geschieden hat, betrifft das große Prinzip des Christentums, nach welchem wir Lutheraner den Christen ihre volle Christenfreiheit und keinem Kirchendiener eine Gewalt noch neben der Gewalt des Wortes als eine gottverliehene zugestehen.

Über die Freiheit der Christen von den Beschlüssen eines Konzils spricht das Bekenntnis nur im Vorübergehen in der Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln, wo Luther die Befürchtung ausspricht, daß wohl nie ein „frei christlich Concilium", in welchem nämlich alles nach Gottes Wort erörtert und entschieden werden werde, zu hoffen sei, daher er zuletzt mit der Bitte schließt: „Ach, lieber HErr JEsu Christe, halte Du selber Concilium und erlöse die Deinen durch Deine herrliche Zukunft. Es ist mit dem Pabst und den Seinen verloren; sie wollen Dein nicht."

In seinen Privatschriften schreibt Luther über die Gewalt der Konzilien — und wir müssen dabei auch an unsere Synode denken — unter anderem also: „Darum will ich meine Meinung hier sagen und auf die Hauptfrage antworten also: Daß ein Concilium habe erstlich keine Macht, neue Artikel des Glaubens zu stellen, unangesehen, daß der Heilige Geist drinnen ist. Denn auch der Apostel Concilium zu Jerusalem, Apost. 15, 11., nichts Neues im Glauben setzet, sondern, wie St. Petrus schleußt, daß auch alle ihre Vorfahren gegläubt haben diesen Artikel, man müsse ohne Gesetz, allein durch die Gnade Christi selig werden. . . . Zum dritten, hat ein Concilium keine Macht, neue gute Werke zu gebieten, kanns auch nicht thun. Denn da sind bereitan alle gute Werke in der heiligen Schrift geboten überflüssiglich. . . . Zum fünften, hat ein Concilium nicht Macht, neue Ceremonien den Christen aufzulegen bei einer Todsünde oder bei Gefahr des Gewissens zu halten, als, Festtage, Feiertage, Speise, Trank, Kleider. Wo sie es aber thun, so stehet da St. Augustinus ad Januarium und spricht: Hoc genus liberas habet observationes (die Beobachtung dieser Art Dinge ist frei), und Christus habe wenig Ceremonien gegeben. Denn weil sie es **nicht** Macht haben zu **heißen,** so haben wir's auch Macht **zu lassen,** ja, es ist uns **verboten** zu halten durch St. Paulum Kol. 2, 16.: ‚Laßt euch nicht Gewissen machen über eines Teils Tagen und Fasten, Speise oder Trank' u. s. w. . . . Die Ceremonien sollte man gar aus den Conciliis daheim in den Pfarren, ja, in den Schulen lassen, daß der Schulmeister wäre magister ceremoniarum neben dem Pfarrherrn. Denn von den Schülern lernen es die andern alle ohne alle Aufsätze und

Mühe. Also was, wenn und wie die Schüler in der Kirchen singen oder beten, so lernet's der Haufe hinnach, und was sie über der Leiche oder beim Grabe singen, so lernen es die andern auch; wenn sie niederknieen und die Hände falten, so der Schulmeister mit dem Stecken klopft unter dem Gesang: Et homo factus est (Und ward ein Mensch), so thut's der Haufe hinnach; wenn sie die Hütlein abziehen oder die Kniee beugen, so oft man den Namen JEsus Christus nennet, und was sie derselben christlichen Zucht und Gebärden mehr üben, das thut der Haufe auch wohl ungepredigt hinnach, als durch lebendige Exempel beweget. Sind doch alle Ceremonien auch unter dem Pabst aus den Schulen und Pfarren kommen, ohne wo der Pabst seine Tyrannei gesucht hat mit Speise, Fasten, Feiern u. s. w. Doch man muß hier auch auf die Maße sehen, daß der Ceremonien zuletzt nicht zuviel werden. Zuvoraus aber muß man darauf sehen, daß sie ja nicht als nötig zur Seligkeit geachtet werden, sondern allein zur äußerlichen Zucht und Ordnung dienen, die man alle Stunde ändern möge und nicht für ewige Rechte (wie der Pabstesel thut) in der Kirchen geboten und mit tyrannischem Dräuen in die Bücher verfasset werden. Denn es ist ganz und gar äußerlich, leiblich, vergänglich, wandelbar Ding." (Schrift von den Conciliis und Kirchen. 1539. XVI, 2753. 2761. 2770.)

Merken wir uns dies wohl. Wir sehen oftmals wohl mit Bedauern, wie gar manche schöne Ceremonien bei uns immer mehr abkommen, z. B. das Neigen des Hauptes oder Beugen der Kniee bei dem Namen JEsu. Und doch ist dies ein so herrliches Bekenntnis unsers Glaubens, daß Christus ist der wahrhaftige Gott vom Vater in Ewigkeit geboren. Die schöne uralte christliche Sitte, sich mit dem Kreuze zu bezeichnen, ist jetzt leider in den Augen aller Welt so sehr ein Kennzeichen der Katholiken geworden, daß wir dieselbe zum öffentlichen Gebrauche wohl nicht ohne großes Ärgernis wieder einführen können. Aber um so weniger sollten wir es stillschweigend geschehen lassen, daß gute alte Ceremonien, die noch im Schwange gehen, sich nach und nach verlieren und wir uns äußerlich mit den Sekten auf gleiche Stufe stellen. Doch — und das ist's, was wir hier lernen — es darf uns dies Bestreben nie verleiten, solche Ceremonien festzuhalten „bei einer Todsünde", d. h. unter der Drohung, wer sie nicht mitmache, sündige wider sein Gewissen.

Man wendet freilich ein, es müsse doch, um die Einigkeit der Kirche zu erhalten, einen Gerichtshof geben, welcher die Gewalt besitze, in Streitfragen eine endgültige Entscheidung zu treffen. Luther sagt davon aber ganz richtig:

„Vielleicht werden sie auch vor dem einfältigen Pöbel und sonst Unverständigen aufmutzen, wie sie noch nicht von der Kirchen für Wölfe und falsche Lehrer erkannt, sondern für rechte Christen gehalten werden. Ja fürwahr, das ist weislich und wohl geredt. Wenn die Schafe nicht eher vor den Wölfen fliehen sollten, denn bis die Wölfe durch ihr christlich Con-

cilium und öffentlich Urteil die Schafe hießen fliehen, da würde der Schafstall gar bald ledig sein und der Hirte in einem Tage weder Milch, Käse, Butter, Wolle, Fleisch noch einen Klauen finden; das würde denn heißen der Schafe gehütet! Was hat denn Christus, unser HErr, gemacht, da er uns heißt und gebeut, vor den Wölfen uns zu hüten ohn Harren auf der Wölfe Concilium? Es hat ja nicht allein die ganze Herde Schafe, sondern auch ein jeglich Schaf für sich selbst allein Recht und Macht zu fliehen vor den Wölfen, wo es anders immer vermag; wie es auch thut, Joh. 10, 5.: ‚Meine Schafe fliehen die Fremden.'" (Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen. 1542. XVII, 140 f.)

Man wendet ferner ein: Hat doch Luther selbst seinem Kurfürsten die Einrichtung von Konsistorien und Visitatoren empfohlen! Zur Beantwortung dieses Einwurfs wird ein Blick in die Geschichte genügen. Im Jahre 1523 hatte Luther eine Kirchenordnung verabfaßt und herausgegeben, aber als Privatschrift. Man sah aber die Notwendigkeit ein, daß die Gemeinden einmal besucht und je nach Bedürfnis beraten werden sollten, ohne daß jedoch irgend jemand ein Gewissen gemacht worden wäre, den Rat dieser Visitatoren anzunehmen. Der Kurfürst selbst nahm die Sache in die Hand und ordnete eine Anzahl Theologen zu solchen Visitationen ab, und Luther arbeitete eine Instruktion für dieselben aus, in welcher aufs nachdrücklichste aller päbstliche Gewissenszwang abgewiesen wird. Seine Worte lauten also: „Wiewohl wir solches (die Visitationsordnung) nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historie oder Geschichte, dazu als ein Zeugnis und Bekenntnis unsers Glaubens, so hoffen wir doch, alle frommen, friedsamen Pfarrherren, welchen das Evangelium mit Ernst gefället und Lust haben einmütiglich und gleich mit uns zu halten, wie St. Paulus lehret Phil. 2, 2., daß wir thun sollen, werden solchen unsers Landesfürsten und gnädigsten Herrn Fleiß, dazu unsere Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich noch stolziglich verachten, sondern sich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen und samt uns derselbigen friedlich geleben, bis daß Gott der Heilige Geist Besseres durch sie oder durch uns anfahe. Wo aber etliche sich mutwilliglich dawider setzen würden und ohne guten Grund ein Sonderliches wollten machen, wie man denn wilde Köpfe findet, die aus lauter Bosheit nicht können etwas Gemeines oder Gleiches tragen, sondern ungleich und eigensinnig sein ist ihr Herz und Leben, müssen wir dieselbigen sich lassen von uns, wie die Spreu von der Tenne, sondern, und um ihretwillen unser Gleiches nicht lassen." (Unterricht der Visitatoren. 1538. X, 1909 f.)

Trotzdem daß der Kurfürst an der Spitze stand, sollte also kein Zwang bei der Durchführung angewendet, sondern allein an die Liebe appelliert werden, denn der Kurfürst handelte hier nicht als Fürst der welt-

lichen Obrigkeit, sondern als Christ. Um der Liebe willen, um auch eine äußerliche Einigkeit zu haben und die Zusammengehörigkeit im Glauben zu zeigen und endlich um des großen Segens willen wird daher auch jetzt gewiß jedermann eine solche Ordnung mit Freuden begrüßen, wie z. B. wir sie in unsrer Synode haben. Denken wir nur daran, was aus der amerikanisch-lutherischen Kirche geworden wäre ohne die Synodalverbindung! Predigerseminarien, Mission und alle derartige gottgefällige und nötige Einrichtungen und Werke können nur in seltenen Fällen unter besonderen Umständen, sonst allein von einem ganzen Verbande von Gemeinden zweckentsprechend betrieben werden. Nichtsdestoweniger bleibt es jedoch feststehen, daß wir deshalb es niemand zum Gewissen machen können, sich an die Synode anzuschließen. Unterläßt dies jemand aus unlauteren Gründen, aus Eigensinn, aus Stolz, weil er sich nicht beaufsichtigen lassen will, aus Gleichgültigkeit gegen das Reich Gottes und das Heil der Seelen oder aus Sorge, in einer Gemeinschaft mit Beaufsichtigungsrecht übel offenbar zu werden, und dergleichen, so ist das seine Sache. Das Gericht darüber müssen wir dem überlassen, der allein Herz und Nieren prüfen kann und an jenem Tage „ans Licht bringen wird, was im Finstern verborgen war".

Es ist übrigens ein Irrtum, wenn man meint, daß die Konsistorien bereits zu Luthers Zeiten oder gar auf dessen Anordnung jene richterliche und gesetzgebende Gewalt gehabt haben, die sie später erhielten und behielten. Löscher giebt in seinen „Unschuldigen Nachrichten" eine chronikenartige Geschichte der Kursächsischen Kirchenordnung. Darin heißt es unter dem Jahre 1539: „Damals ist auch das erste Sächsische Consistorium zu Wittenberg geordnet worden, wiewohl es keine Jurisdiktion hatte." Unter dem Jahre 1543 heißt es dann weiter: „Zu Leipzig ward ein Consistorium, jedoch ohne Jurisdiktion, angeordnet, darinnen, wie in dem Wittenbergischen, sich jedermann informieren lassen konnte." Erst unter dem Jahre 1555, also lange nach Luthers Tode, heißt es: „Kurfürst August ordnete drei Consistoria, zu Leipzig, Wittenberg und Meissen, nebst einiger Jurisdiktion." Unter 1580 heißt es endlich: „Das Consistorium zu Meissen ist nach Dresden verlegt und zum Oberconsistorio gemacht worden." (Jahrgang 1703. S. 24. 25. 26.)

Es ist daher Unkenntnis oder Bosheit, wenn man sich in den Landeskirchen zur Verteidigung der Gewissensherrschaft, welche jetzt die Konsistorien ausüben, auf Luthers Vorgang beruft. Die Konsistorien unserer Tage würde Luther „zerreißen", wie er noch kurz vor seinem Tode, als dann und wann das päbstliche Recht den Urteilen zu Grund gelegt wurde, sagte: „Wir müssen das Konsistorium zerreißen, denn wir wollen kurzum die Juristen und den Pabst nicht darinnen haben." (XXII, 2210.)

Thesis IV.

Auch keine Einzelgemeinde, viel weniger eine Majorität ihrer Glieder.

2 Tim. 4, 3. 2 Mos. 23, 2.

Wir wissen, welch große Privilegien die ganze Kirche als die Inhaberin der Schlüsselgewalt, also auch jede Einzel- oder Ortsgemeinde, nach Gottes Wort hat. Sie ist innerhalb ihres Kreises das höchste und letzte Gericht, von dem man an kein anderes, in ihr befindliches, appellieren kann. Sie ist's daher auch, welche den Prediger beruft, seine Lehre prüft, ihn unter gegebenen Umständen absetzt, Glieder aufnimmt, Zucht an ihnen übt, sie, wenn nötig, ausschließt 2c. Viele, wenn sie diese unsere in Gottes Wort klar gegründete, und in dem Bekenntnis unserer Kirche klar bezeugte, aber leider! immer seltener gewordene Lehre hören, meinen dann, besonders in Deutschland, unsere Pastoren seien hiernach in der That recht beklagenswerte armselige Menschenknechte; die Missourisynode habe einen auf den Kopf gestellten Pabst, einen Pabst mit so vielen Köpfen, als Gemeindegliedern; sie habe die politisch-demokratischen Einrichtungen der amerikanischen Republik auf die Kirche angewandt. Es ist dies aber ein großer Irrtum. Fürs erste ist die bei uns sich findende Gestalt der Gemeinden, wie gesagt, keine andere, als die in Gottes Wort selbst vorgeschriebene. Sodann wissen wir gar wohl, daß die großen Rechte der Gemeinde auch in Gottes Wort ihre Schranken haben. Wohl kann die Gemeinde ihrem Prediger gebieten, Gottes Wort rein und lauter nach dem Bekenntnis der Kirche zu verkündigen und anzuwenden; aber sie kann ihm keineswegs auch das Gegenteil vorschreiben, nämlich etwas zu predigen, was in Gottes Wort nicht geoffenbart ist, oder etwas zu verschweigen, was zum Rat Gottes zur Seligkeit gehört. Eine Gemeinde kann von ihrem Prediger fordern, daß er sein Amt treulich ausrichte; aber sie kann ihm nicht etwa auch das Gegenteil gebieten, nämlich zu thun, was Gottes Wort ihm untersagt, oder verbieten, zu thun, was Gott von ihm als einem Diener Christi fordert. Sie kann z. B. einen Prediger nicht zwingen, einen offenbaren Sündenknecht oder Ketzer in die Gemeinde aufzunehmen oder ihm das heilige Abendmahl zu reichen, etwa weil er gut bezahlt oder großes Ansehen genießt. Ebensowenig darf sie dem Prediger verbieten, die Glieder im Hause zu besuchen und sie auch privatim zu ermahnen und zu bestrafen, weil „das hieße, sich in Familienangelegenheiten mischen". — Ein Prediger darf hier auch nicht nachgeben. Er soll der Gemeinde beweisen, daß er nicht nur ein Diener der Gemeinde, sondern zugleich auch ein Diener Christi ist und daß ihn daher sein Beruf keineswegs zur unterwürfigen Kreatur seiner Gemeinde gemacht hat. Gott ist's ja eigentlich, der die Prediger in ihr Amt setzt. Dieselben sind nicht sowohl von Menschen,

als vielmehr nur durch Menschen von Gott berufen. Daher Paulus Gal. 1, 1. sich dessen ausdrücklich rühmt, er sei „nicht von Menschen berufen"; ja, er als ein unmittelbar berufener Apostel JEsu Christi konnte hinzusetzen, daß er „auch nicht durch Menschen berufen" sei, während jetzt Gott nicht mehr unmittelbar, sondern mittelbar, nämlich durch die Gemeinde, beruft. Will die Gemeinde darum dem Prediger nicht gehorchen, ja, wohl gar ihn vertreiben, wenn er in Lehre und Amtsführung aufs genaueste bei Christi Worten bleibt, so versagt sie damit nicht einem bloßen armen sündigen Menschen, sondern Christo, dem HErrn aller Herren, selbst den Gehorsam und treibt ihn selbst von sich. Daher auch Christus für einen solchen Fall seinen Dienern schon die Instruktion gegeben: sie sollen dann auch den Staub von ihren Füßen schütteln, das heißt, mit der That beweisen, daß sie mit einer solchen Gemeinde nichts zu thun haben wollen, daß Gottes Fluch auf ihr liege. Der Segen aber, welchen sie vergeblich der undankbaren Gemeinde angeboten haben, soll — so hat der HErr verheißen — darum nicht verloren sein, sondern auf sie, die vertriebenen Prediger, zurückkommen. Matth. 10, 12—15.

Eine Gemeinde darf zum andern nicht herrschen über eine andere Gemeinde. Die kleinste Gemeinde steht gleichberechtigt neben der größten, die abgezweigte neben ihrer Muttergemeinde. Wohin die entgegengesetzte Lehre endlich führen könne, sehen wir an der römischen Kirche, welche sich in den Dekreten des Tridentinischen Conciliums „aller Kirchen Mutter und Meisterin" nennt. Es ist daher auch der reinen Lehre ganz ungemäß, daß, wenn Glieder einer Gemeinde in eine andere ziehen, sie dann in dieser auch in freien Mitteldingen alles so geordnet wissen wollen, wie es in ihrer früheren, vielleicht größeren, geordnet gewesen war.

Drittens darf aber auch keine Einzelgemeinde über Glauben und Gewissen ihrer eigenen Glieder herrschen, indem sie ihnen z. B. ihre menschlichen Ordnungen als an sich nötige aufs Gewissen legt. Ordnungen muß ja freilich jede Gemeinde machen, das ist klar; denn wer anders kann das thun, als die Gemeinde selbst, wo Gott die Ordnung, in welcher etwas geschehen soll, nicht vorgeschrieben hat? Und in solche Ordnungen hat sich billig jedes einzelne Gemeindeglied um Friede und Liebe willen zu fügen, vorausgesetzt daß dieselben dem Worte Gottes in keiner Weise entgegen sind. Aber sobald diese bloß kirchlichen Ordnungen auf gleiche Stufe mit Gottes Geboten gestellt werden, ja, wohl gar Vergehen gegen die äußerliche Ordnung strenger gerügt werden, als Sünden wider Gottes Gesetz, so ist dies Gewissenstyrannei. Auch in Lehr- und anderen Gewissenssachen muß ja freilich eine Gemeinde zuweilen ihr Urteil abgeben; allein fordert sie von jedem ihrer Glieder Unterwerfung unter ihr Urteil, ohne die Richtigkeit desselben aus Gottes Wort erwiesen zu haben, ja wohl gar, ohne es beweisen zu können, so ist auch dies nichts anderes, als eine schmähliche Gewissensherrschaft.

Eine Hauptbeweisstelle hierzu ist 2 Tim. 4, 3., wo der Apostel weissagt: „Es wird eine Zeit sein, da sie die heilsame Lehre nicht leiden werden, sondern nach ihren eigenen Lüsten werden sie ihnen selbst Lehrer aufladen, nachdem ihnen die Ohren jücken.“ Der Apostel giebt hiermit als ein offenbares Kennzeichen des Abfalls einer Gemeinde dies an, daß sie nicht an Gottes Wort gebunden sein will und daher von ihrem Prediger verlangt, ihnen zu predigen, „nachdem ihnen die Ohren jücken“, und daher auch einzelne ihrer Glieder zwingen will, ihren willkürlichen Entscheidungen in Lehr- und anderen Gewissenssachen zuzustimmen.

Hiernach kann selbst die größte Majorität in der Gemeinde das Gewissen der Minorität nicht binden. Es ist ja freilich mit Recht in der ganzen Welt Sitte, daß in der Regel die Mehrzahl einer Körperschaft für einen Beschluß maßgebend sei. Aber selbst abgesehen davon, daß in Glaubens- und Gewissenssachen zu einem Gemeindebeschluß stets Einstimmigkeit der Glieder erfordert wird, so darf selbst in Mitteldingen, das heißt, in Dingen, die Gottes Wort nicht entschieden, sondern freigelassen hat, die Majorität nicht schlechterdings Gehorsam fordern, sondern bloß um der Liebe, des Friedens und guter Ordnung willen. Thut sie das Gegenteil, so gehört auch dies unter den Begriff der Gewissensbeherrschung.

Hierher gehört 2 Mos. 23, 2.: „Du sollst nicht folgen der Menge zum Bösen.“ Es liegt allerdings eine große Versuchung darin, der großen Menge, das ist, der Majorität, auch zum Bösen zu folgen. Aber ein Beschluß der Majorität, ja, der ganzen Welt wider Gottes Wort ist null und nichtig. Es gilt hier das Recht des Protestes, dessen sich einst 1529 zu Speier die wenigen lutherischen Reichsstände gegen die Mehrheit der katholischen Fürsten bedienten, von welchem Proteste bekanntlich die ganze lutherische Kirche einst den Namen „protestantische Kirche“ erhielt.

Unser Bekenntnis sagt darüber, daß keine Gemeinde sich die Herrschaft über eine andere anmaßen dürfe, in der Konkordienformel also: „Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß keine Kirche die andere verdammen soll, daß eine weniger oder mehr äußerlicher von Gott ungebotener Ceremonien, denn die andere, hat; wenn sonst in der Lehre und allen derselben Artikeln, wie auch im rechten Gebrauch der heiligen Sakramente mit einander Einigkeit gehalten (wird), nach dem wohlbekannten Sprichwort: ‚Dissonantia jejunii non dissolvit consonantiam fidei‘, Ungleichheit des Fastens soll die Einigkeit im Glauben nicht trennen.“ (Summarischer Begriff. Art. 10. S. 378.)

Luther aber bezeugt: „Wir wissen, daß in der Christenheit also gethan ist, daß alle Kirchen gleich sind, und nicht mehr denn eine einige Kirche Christi in der Welt ist, wie wir beten: ‚Ich gläube Eine heilige christliche Kirche.‘ Ursach ist diese: Denn es sei eine Kirche, wo sie kann in der ganzen Welt, so hat sie kein ander Evangelium oder heilige Schrift, keine andere Taufe und Sakrament, keinen anderen Glauben und Geist,

keinen andern Christum und Gott, kein ander Vaterunser und Gebet, keine andere Hoffnung und ewiges Leben, denn wir hie in unserer Kirchen zu Wittenberg haben, und sind ihre Bischöfe unsern Bischöfen oder Pfarrherren und Predigern gleich, keines des andern Herr noch Knecht, haben einerlei Sinn und Herz und alles, was zur Kirchen gehört, ist alles gleich." (Wider das Pabsttum zu Rom, vom Teufel gestift. XVII, 1398.)

Hülsemann schreibt endlich hierüber: „Die Abhängigkeit von der Gerichtsbarkeit einer andern (Kirche) und die Verbindlichkeit zur Bewahrung der Einigkeit im Glauben und in der Lehre mit allen andern Partikularkirchen Christi ist von einander verschieden. Diese (Verbindlichkeit) ist göttlichen Rechts, 1 Kor. 12, 24. ff.; jene (Abhängigkeit) ist menschlichen Rechts im Verhältnis einer Gemeinde zu einer andern." (Praelect. ad Breviar. c. 17. § 2. p. 1217.)

Jede Gemeinde ist also freilich nach Gottes Wort verbunden, in der in Gottes Wort geoffenbarten Lehre mit andern rechtgläubigen Gemeinden eins zu sein; wenn sie diese Einigkeit nicht sucht, ist sie eine falsche Kirche. Die äußerliche Verbindung mit andern Gemeinden aber, etwa vermittelst einer Synode, giebt oder nimmt der Gemeinde nichts, sie kann auch ohne dieselbe eine rechte Kirche sein. Ob sie unter Umständen nach der Liebe handelt, wenn sie den Anschluß an eine rechtgläubige Synode beharrlich verweigert, ist freilich eine andere Frage.

Darüber, daß eine Gemeinde kein Recht habe, über das Gewissen ihres Predigers zu herrschen, schreibt

Luther an einen Stadtrat (wahrscheinlich zu Arnstadt), welcher einen rechtschaffenen Prediger*) wegen seines Strafens absetzen wollte, mit großem Ernst u. a. wie folgt: „Ihr seid nicht Herren über die Pfarrherren und Predigtamt, habet sie nicht gestiftet, sondern allein Gottes Sohn; habt auch nichts dazugegeben, und viel weniger Recht daran, weder der Teufel am Himmelreich, sollt sie nicht meistern noch lehren, nicht wehren zu strafen. Denn es ist Gottes und nicht Menschen Strafen, der will's ungewehret, sondern geboten haben; wartet eures Amts und laßt Gott sein Regiment zufrieden, ehe er's euch lehren müsse thun. Euer keiner ist, der es leiden kann, daß ein Fremder ihm seinen Diener urlaube oder verjage, des er nicht entbehren könnte. Ja, es ist kein Hirtenbub so gering, der von einem fremden Herrn ein krumm Wort litte; allein Gottes Diener, der soll und muß jedermanns Hödel sein und alles von jedermann leiden dagegen man nichts von ihm, auch nicht Gottes selbst Wort, will oder kann leiden." (1543. X, 1900.)

Von der Herrschaft einer Gemeinde über ihre Glieder schreibt

Joh. Gerhard also: „Die wahre Kirche befiehlt nicht, Mitteldinge zu thun oder zu unterlassen um ihres Gebots willen, sondern nur

*) Wahrscheinlich Joachim Mörlin.

um der Ordnung und Wohlanständigkeit willen, daß Ordnung gehalten und Ärgernis gemieden werde; solange daher dies nicht verletzt wird, läßt sie die Gewissen frei und macht ihnen weder einen Skrupel, noch legt sie ihnen eine Notwendigkeit auf." (Confess. cathol. f. 627.)

Man kann daher einer Gemeinde, welche ihre Glieder zur Beobachtung ihrer Ordnungen zwingen will, gewiß keinen bessern Dienst erweisen, als ihr entschieden den Gehorsam verweigern.

Wenn eine Gemeinde in ihren Ordnungen irgend etwas dem Worte Gottes Zuwiderlaufendes findet, darf sie daher nicht einen Augenblick anstehen, es zu widerrufen.

Luther spricht darüber: „Die heilige Kirche sündiget und strauchelt oder irret auch wohl, wie das Vaterunser lehret; aber sie verteidiget noch entschuldiget sich nicht, sondern bittet demütiglich um Vergebung und bessert sich, wie sie immer kann: so ist's ihr vergeben, daß alsdann ihre Sünde nicht mehr Sünde gerechnet wird. Wenn ich nun bei dem Gehorsam und verstockten Ungehorsam nicht soll erkennen, noch unterscheiden die rechte Kirche von der falschen, so weiß ich von keiner Kirche mehr zu sagen." (Brief wegen seines Buches von der Winkelmesse. 1534. XIX, 1579.)

Eine Stelle darüber, daß auch die Majorität nicht über die Minorität herrschen darf, finden wir in den Wittenberger Gutachten.

Melanchthon schreibt in einem ihm im Jahre 1556 von Maximilian II., nachmaligem Kaiser, abgeforderten Bedenken: „Also kann oft geschehen, daß der Haufe unrechter Lehrer viel größer ist, denn das Häuflein rechter Lehrer; dennoch bleibet das Häuflein rechter Lehrer und ihrer Kirchen die wahrhaftige Kirche Gottes und bleibet darin reiner Verstand ohne Sophisterei. Aus diesem allem folgt, daß man nicht nach dem mehrern Teil, auch nicht nach der Hoheit der Personen, Pabst oder Bischof, soll richten, sondern nach Gottes Wort. In weltlichen Gerichten ist's also, daß die hohe Obrigkeit und das mehrere Teil Gewalt haben, in zweifelhaftigen Sachen eine Erklärung zu machen, und die Erklärung ist kräftig von Amts wegen; aber in Glaubenssachen ist's nicht also. Denn die Hoheit der Person und das mehrere Teil hat nicht Macht, einen neuen oder anderen Gott zu setzen, wie Nabuchdonoser machen wollte. Und muß Gottes Wort Richter sein; das ist an ihm selbst gewiß und nicht ungewiß, wie die Weltweisen vorgeben. Daß man aber spricht: wenn das mehrere Teil und die Hoheit der Person nicht gilt, so wird alles ungewiß und ist kein Ende der Spaltungen, — darauf ist zu antworten: Wiewohl diese Gegenrede in weltlichen Sachen statt hat, so kann sie doch nicht gelten in Glaubenssachen. Denn dieses ist öffentlich, daß keine Kreatur Macht hat, einen neuen oder anderen Gott zu machen. Und ob man dagegen spricht: Es könne leichtlich ein jeder seinen eigenen und besonderen Verstand fassen, — dagegen ist dieses zu reden: Gottesfürchtige und ver-

ständige Leute merken, was Sophisterei ist.“ (Consil. theol. Witebergensia. Frankfurt a. M. 1664. fol. 75. sq.)

Auch in unserm jetzigen Lehrstreite denken viele: „Wer weiß, wer recht hat? Die heilige Schrift ist nicht so hell, daß jeder Laie das entscheiden könnte. Wo die meisten sich hinwenden, da muß doch die Wahrheit sein.“ — Aber die Mehrzahl thut's hier wahrlich nicht. Jeder Christ muß allein auf die heilige Schrift seinen Glauben gründen. Als einst der Arianismus fast die ganze Christenheit eingenommen hatte, fragte Kaiser Constantius, welcher es mit den Arianischen hielt, Bischof Liberius, der sich zu Athanasius bekannte: „Der wievielste Teil des Erdkreises bist du, der du es allein mit dem gottlosen Menschen Athanasius hältst und den Frieden der ganzen Welt störst?“ Liberius antwortete: „Daß ich allein stehe, das benimmt dem Worte des Glaubens nichts, denn auch einstmals fanden sich nur drei, die sich dem königlichen Befehl widersetzten“ (Sadrach, Mesach und Abednego. Dan. 3, 1—30.).

Aus allem auch über diese These Gesagtem geht unwidersprechlich hervor, daß nur durch die Lehre der lutherischen Kirche Gott allein alle Ehre gegeben werde. Weder Prediger, noch Zuhörer dürfen nach ihr eine Gewalt sich anmaßen, die Gott gebührt. Der Prediger darf nicht über Glauben und Gewissen seiner Zuhörer herrschen, noch dürfen diese den Diener Gottes zu einem Menschenknechte zu machen versuchen oder gegenseitig ihr Gewissen an Gebote binden, die Gott nicht gegeben hat. Auch dabei erhalte uns Gottes Gnade!

Thesis V.

Nachdem in der zweiten und dritten Thesis gezeigt ist, daß die lutherische Kirche weder der ganzen Kirche, noch einer Vertretung derselben Recht und Macht gebe, über Glauben und Gewissen der Christen zu herrschen, so folgt auf die vierte These, welche auch der Einzelgemeinde diese Macht abspricht, nun in der fünften Thesis der Beweis, daß die lutherische Kirche auch nicht einer Vertretung der Einzelgemeinde solche Gewalt giebt. Es heißt nämlich in derselben:

Auch kein Vorstand einer Einzelgemeinde, mag derselbe nun Vorsteher, Älteste, Kirchenrat, Kirchensenat, Presbyterium, oder dergleichen heißen.

1 Tim. 5, 17. 4, 14. 1 Kor. 12, 28. Apost. 21, 18—22. (vergl. Thesis III.)

1 Tim. 5, 17. lesen wir folgendes: „Die Ältesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre wert, sonderlich die da arbeiten am Wort und an der Lehre.“

Aus dieser Stelle sieht man deutlich: es gab in der ersten christlichen Kirche auch solche Presbyter oder Älteste, welche nicht arbeiteten am Wort und an der Lehre, also nicht das Predigtamt bekleideten. Die älteren Kirchenlehrer nennen sie Laienälteste (πρεσβύτεροι τοῦ λαοῦ, seniores plebis). Wir nennen sie Vorsteher. Grabau wollte von zwei Arten von Presbytern oder Ältesten nichts wissen und legte daher die Worte des Apostels so aus: Die Ältesten, die wohl vorstehen, das ist, die Pastoren, die halte man zwiefacher Ehre wert, sonderlich die am Wort und an der Lehre mit Mühe und Fleiß arbeiten. Es liegt auf der Hand, daß dies die Meinung des Apostels nicht sein kann. Denn stehen die dem Predigtamte „wohl vor", welche in dem Predigtamte weder Fleiß noch Mühe anwenden? Sind auch solche zwiefacher Ehre wert? Das sei ferne! Der Apostel unterscheidet vielmehr zwischen den sogenannten Laienältesten und den lehrenden Ältesten.

Wir finden nun zwar im Neuen Testamente keine Erzählung von der Stiftung des Laienpresbyteramtes. Und das Schweigen hierüber ist der gewisse Beweis, daß es kein von Gott besonders eingesetztes Amt in der Kirche sei. Aber wie das Diakonen- oder Almosenpflegeramt entstanden ist durch Abzweigung vom Predigtamt, so ist jedenfalls auch schon bald das Laienältestenamt errichtet und sind demselben gewisse Pflichten übertragen worden, deren Ausrichtung den Predigern zwar zukam, denselben aber neben dem Amt zu predigen bei dem großen Wachstum der Gemeinden nicht mehr möglich war. So lesen wir nämlich

Apost. 6, 1—4.: „In den Tagen aber, da der Jünger viel wurden, erhub sich ein Murmeln unter den Griechen wider die Ebräer darum, daß ihre Witwen übersehen wurden in der täglichen Handreichung. Da riefen die Zwölfe die Menge der Jünger zusammen und sprachen: Es taugt nicht, daß wir das Wort Gottes unterlassen und zu Tische dienen. Darum, ihr lieben Brüder, sehet unter euch nach sieben Männern, die ein gut Gerücht haben und voll Heiliges Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Notdurft. Wir aber wollen anhalten am Gebet und am Amt des Worts."

Hieraus sehen wir, daß selbst die lieben Apostel in der Gemeinde zu Jerusalem anfänglich das mit dem Amt zu predigen verbundene Amt der Armenversorgung oder das Almosenpflegeramt verwalteten, daß sie aber, als sie wegen des Wachstums der Gemeinde das Almosenpflegeramt ohne Benachteiligung ihres Hauptamtes nicht mehr verwalten konnten, die Gemeinde baten, ihnen das Almosenpflegeramt abzunehmen und dasselbe besonderen Personen zu übertragen, damit sie um so ungehinderter das Amt des Wortes ausrichten könnten. Mit der Entstehung des Laienältestenamtes oder Gemeindevorsteheramtes, welches es mit Sachen der Gemeinderegierung, der Ordnung und der Zucht zu thun hatte, mag es wohl eine ganz ähnliche Bewandtnis gehabt haben.

Wenn 1 Kor. 12, 28. zwischen Aposteln, Lehrern (d. i. Pastoren),

Helfern (d. i. Diakonen oder Armenpflegern) und Regierern (κυβερνῆται) unterschieden wird, so scheinen die letzteren diejenigen gewesen zu sein, welche 1 Tim. 5, 17. „Älteste" genannt werden, welche nicht am Wort und an der Lehre arbeiteten.

Die dritte Stelle, wo dieselben in der heiligen Schrift erwähnt werden, ist 1 Tim. 4, 14., wo Paulus seinen Timotheus ermahnt: „Laß nicht außer Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch die Weissagung mit Handauflegung der Ältesten", nach dem Griechischen: „des Presbyteriums", das ist, der Vorsteherversammlung.

Hören wir hierüber unsere treulutherischen Lehrer.

Chemnitz sagt: „Weil zum Kirchenamt viele Verrichtungen gehören, welche, wenn die Menge der Gläubigen sehr zahlreich ist, nicht wohl alle und jede von einem oder wenigen versehen werden können, so fing man an, damit alles ordentlich, schicklich und zur Erbauung geschehe, wenn sich der Haufe der Kirche vervielfältigt hatte, jene Verrichtungen des Ministeriums in gewisse Stufen von Kirchendienern einzuteilen, welche man τάξεις oder τάγματα hernach nannte, damit ein jeder seinen gewissen bestimmten Posten hätte, auf welchem er durch gewisse Verrichtungen des Ministeriums (des Kirchenamtes) der Gemeinde diente. 1 Tim. 5, 17. erwähnt Paulus eine doppelte Gattung von Presbytern, wovon einige am Wort und in der Lehre arbeiteten, andere der Kirchenzucht vorgesetzt waren, welches Presbyteriums auch Tertullian Erwähnung thut. . . . Es ist aber diese Erinnerung hinzuzusetzen: 1) daß es kein Gebot Gottes sei, welche oder wie viel solche Stufen oder Ordnungen sein sollen; 2) daß zu der Apostel Zeiten nicht in allen Gemeinen und immer dieselben und ebenso viele Stufen oder Ordnungen gewesen seien. . . . Jene Stufen aber, von denen wir bisher geredet haben, waren nichts über und außer dem Amt des Worts und der Sakramente; sondern die wahren Verrichtungen des Ministeriums (des Kirchenamts) selbst waren in jene Stufen eingeteilt." (Examen Concil. Trid. Ed. Genev. f. 574. sqq.)

Joh. Gerhard: „In der apostolischen und ursprünglichen Kirche gab es zwei Gattungen von Presbytern, welche man lateinisch Senioren nennt, wie aus 1 Tim. 5, 17. geschlossen wird. Denn einige verwalteten das Lehramt, oder, wie der Apostel daselbst redet, arbeiteten im Wort und in der Lehre, welche Bischöfe, Pastoren 2c. genannt wurden; andere aber waren nur für die Sittencensur und Erhaltung der Kirchenzucht vorgesetzt, da die noch heidnische Obrigkeit die Lehrenden in der Kirche in diesem Stücke nicht unterstützte."

Es spricht sich in diesem letzten Satze die landeskirchliche Ansicht der späteren Theologen vom Kirchenregimente aus. Die Ursache, daß man außer den Predigern auch Kirchenvorsteher bedurfte, war wohl nicht, weil

die Obrigkeit sich noch nicht der Angelegenheiten der Kirchenzucht annahm, sondern weil die Gemeinden volkreicher wurden.

Gerhard fährt fort: „Diese (die der Kirchenzucht vorgesetzt waren) wurden Regierer und Vorsteher genannt, wie aus 1 Kor. 12, 28. Röm. 12, 8. geschlossen wird. Ambrosius schreibt zu 1 Tim. 5. zu Anfang: ‚Auch die Synagoge (die jüdische Kirche) und hernach die (christliche) Kirche hat Senioren gehabt, ohne deren Rat nichts in der Kirche vorgenommen wurde, und ich weiß nicht, durch welche Nachlässigkeit dieses abgekommen ist, als etwa durch die Trägheit, oder vielmehr durch den Stolz der Lehrer, indem sie allein etwas gelten wollen.‘ Beide Gattungen trugen gemeinschaftlich den Namen Vorsteher, 1 Tim. 5, 17., und Vorgesetzte, Apost. 15, 22. Ebr. 13, 7. 17, 24. Aus beiden zugleich war jenes heilige Kollegium gesammelt, welches Paulus das Presbyterium nennt, 1 Tim. 4, 14.: ‚Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch die Weissagung mit Handauflegung der Ältesten‘ (des Presbyteriums).“ (Loc. de ministerio § 232.)

Wir danken Gott, daß wir diese Einrichtung der apostolischen Kirche oder wenigstens eine derselben ähnliche in unsern Gemeinden wieder haben. Wir sagen: wenigstens eine der apostolischen ähnliche Einrichtung, denn ebensoviel Amtspflichten, wie jene Ältesten gehabt zu haben scheinen, sind unsern Vorstehern nicht übertragen. Jene mußten ihre ganze Zeit auf ihr Amt verwenden und wurden daher von den Gemeinden ernährt, während unsere Vorsteher bekanntlich bei unsern bedeutend kleineren Gemeinden einen engeren Amtskreis haben und daneben ihren irdischen Beruf behalten.

Nun ist die Frage: Wie kann auch ein solches Presbyterium Gewissenstyrannei üben? Wir sehen dies am deutlichsten bei den Presbyterianern. Bei diesen beherrscht das Presbyterium die Gemeinde so vollständig, daß alles, was sie anordnen, für die Gemeinde Gesetz ist. Sie wählen den Prediger, berufen ihn, setzen ihn ab; sie nehmen Gemeindeglieder auf und schließen sie aus; sie machen Ordnungen, verändern, mehren und mindern die Ceremonien 2c. Zwar haben sie sich von den Episkopalen um deren bischöflicher Verfassung willen getrennt; aber bei ihnen ist das Presbyterium um nichts besser, als bei jenen der Bischof. Zwar führen die Presbyterianer zur Begründung ihrer Menschenherrschaft den Spruch 1 Petr. 2, 13. an: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des HErrn willen!“ Aber da ist gar nicht von Kirchenordnungen die Rede, sondern von der weltlichen Obrigkeit. Zudem bedeutet das griechische Wort κτίσις, welches Luther mit „Ordnung“ übersetzt hat, eigentlich Geschöpf oder etwas, was Gott ordnet. „Menschliche Ordnung“ heißt sie aber, weil sie Gott unter den Menschen geordnet hat. Daher sagen wir nicht nur von der Obrigkeit, sondern auch vom Ehestand, er sei „Gottes Geschöpf und Ordnung“.

Daß dem Presbyterium oder dem Kirchensenat (oder wie die Vertre-

tung der Einzelgemeinde heißen möge) keine die Gemeinde beherrschende Macht zustehe, lehrt uns die Erzählung Apost. 21, 18—22. Paulus kommt nach Jerusalem zu Jakobus und den Ältesten, um sich mit ihnen zu besprechen. Da sich aber in der Gemeinde zu Jerusalem das Gerücht verbreitet hatte, Paulus lehre alle Juden, die unter den Heiden seien, gänzlich von Mose abfallen, so halten es die Apostel und Ältesten nicht für genügend, daß sich Paulus vor ihnen gerechtfertigt hatte, sondern sie sehen es für nötig an, daß dies auch vor der ganzen Gemeinde geschehe. Jakobus spricht daher: „Was ist's denn nun? Allerdinge muß die Menge zusammenkommen; denn es wird vor sie kommen, daß du kommen bist." Es war also apostolische Praxis, daß nicht das Presbyterium über der Gemeinde, sondern diese über jenem stand. Daher denn auch unsere Kirche im ersten Anhang der Schmalkaldischen Artikel bekennt: „Christus giebt das höchste und letzte Gericht der Kirchen, da er (Matth. 18, 17.) spricht: ‚Sag's der Kirchen.'" (S. 333.)

Thesis VI.

Kann nun aber nicht der Prediger, der ein Diener Christi ist, an Gottes Statt steht, über die Christen herrschen? Auf diese Frage antwortet die sechste These:

Auch kein Prediger —

und giebt dafür vier Gründe an.

A. Er ist nicht ein Herr, sondern ein Diener der Gemeinde.

Es enthält diese These freilich viel Demütigendes für die Prediger. Aber gerade darum ist diese Lehre so wichtig, weil sie uns demütigt; denn wer hoffärtig und ehrsüchtig ist, taugt nicht zum Prediger. Die Ehre ist einer der drei Götzen, welche die Welt anbetet. Ein Prediger, welcher noch nicht vom Weltdienst bekehrt ist, der wird, auch wenn er nicht gerade ein Irrlehrer ist, in der Regel mehr zerstören, als bauen. Auch darf er nicht denken, weil er in Bildung und Kenntnissen höher stehe, als die Mehrzahl der Gemeindeglieder, darum sei es für ihn schimpflich, ein Diener der Kirche oder Gemeinde zu heißen. Denn was ist die Kirche? Sie ist die Versammlung der Gläubigen und Heiligen, welchen Gott selbst Engel zu Dienern geordnet hat! (Hebr. 1, 14.) So oft man von der Gemeinde redet, so sind eigentlich nur die wahren Christen gemeint, die sich in dem gemischten Haufen der sichtbaren Gemeinde finden (Röm. 2, 28. 29.). Der Diener der Heuchler ist der Prediger eigentlich nicht.

Zwar hat auch der rechtschaffene Prediger noch das Fleisch an sich, welchem das Dienen bitter schmeckt, während dasselbe vielmehr gerne ge-

lobt und vorgezogen sein und herrschen will. Aber er wird solche fleischliche Lüste, wenn sie sich in ihm regen, alsbald niederkämpfen. Dazu hat er in dem Vorbilde des Erzhirten, JEsus Christus, einen mächtigen Beweggrund. Er, der König aller Könige, ist nicht gekommen zu herrschen, sondern zu dienen. Nachdem er den Jüngern das Herrschen und Gewalthaben verboten hat, setzt er hinzu: „Denn auch des Menschen Sohn ist nicht kommen, daß er ihm dienen lasse; sondern daß er diene und gebe sein Leben zur Bezahlung für viele." Mark. 10, 45. Was sind wir gegen ihn! Nicht für eine Schande sollen wir's daher halten, sondern für die höchste Ehre, für das herrlichste Amt, wahrer Christen Knechte sein zu dürfen. Und wenn auch manche die Prediger um deswillen verachten wollen: ein treuer Prediger wird stets auch solche unter seinen Gemeindegliedern haben, die ihn um seines Dienstes willen desto lieber haben. (1 Thess. 5, 12.) Jenes gehört mit zu dem Kreuz, welches Gott den Predigern nur zu ihrem Heile zuschickt.

Die erste der hierher gehörigen Beweisstellen ist 1 Kor. 3, 5. Der Apostel hatte es an den Korinthern gestraft, daß sie in fleischlichem Eifer an Menschen sich hängten, die einen an Petrus, die andern an Paulus, wieder andere an Apollo. Da ruft denn Paulus aus: „Wer ist nun Paulus? wer ist Apollo? Diener sind sie, durch welche ihr seid gläubig worden; und dasselbige, wie der HErr einem jeglichen gegeben hat." Wenn Paulus von sich und seinen Mitaposteln also redet, welche Thorheit ist es also, wenn wir über diesen Namen uns entrüsten wollen! Wohl ist es wahr: das Amt eines Predigers ist das höchste und erhabenste unter allen Ämtern, die es auf Erden giebt; aber nichtsdestoweniger ist es eben ein Amt, das heißt, wie der griechische Grundtext des Neuen Testamentes sagt, nur eine diakonia, ein Dienst.

2 Kor. 1, 24. sagt Paulus: „Nicht daß wir Herren seien über euren Glauben, sondern wir sind Gehilfen eurer Freude."

Wenn wir, will der Apostel sagen, uns zu Herren über euren Glauben machten, würden wir wohl Gehilfen eurer knechtischen Furcht. Und das soll kein Prediger sein, sondern ein Gehilfe der Freude, die aus dem Evangelium fließt. Wohl will der Apostel damit nicht in Abrede gestellt haben, daß ein Prediger Glauben fordern könne für das, was er aus der heiligen Schrift seinen Zuhörern vorträgt; was er zurückweist, ist vielmehr dies, daß ein Prediger fordert, etwas darum zu glauben und für recht oder unrecht zu halten, weil er es sagt, gebietet oder verbietet.

1 Petr. 5, 3. setzt der Apostel seiner Mahnung: „Weidet die Herde Christi!" diese Worte hinzu: „Nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde." Mit dieser Gegenübersetzung will der Apostel sagen: Dadurch werdet ihr die Herde Christi eher zerstreuen, als weiden, daß ihr sie durch herrisches Fordern des Gehorsams (gegen eure Menschengesetze) zu Christo führen und bei ihm erhalten wollet. Gehet ihr

vielmehr voran, als rechte Lichter in dem HErrn; dann wird euer Amt gewiß von reichem Segen begleitet sein.

Das war auch die Praxis der apostolischen Kirche. Paulus läßt durch die Gemeinde zu Kolossen den Bischof Archippus zur Treue in seinem Amte ermahnen. (Kol. 4, 17.) Johannes straft an dem Bischof Diotrephes, daß er wolle „hochgehalten sein", daß er nach Herrschaft, nach dem Primat in der Gemeinde strebe (φιλοπρωτεύων) und daher u. a. eigenmächtig den Bann verhänge. (3 Joh. 9. 10.)

Dies lehrt auch unsere Kirche. Durch die lutherische Reformation sind wir nicht darum aus dem Pabsttum errettet, um eine andere Herrschaft, nämlich, eine neue lutherische Priesterherrschaft aufzurichten, sondern um Freiheit von jeder Menschenherrschaft über unser Gewissen zu genießen. So heißt es daher in den

Schmalkaldischen Artikeln: „1 Kor. 3. macht Paulus alle Kirchendiener gleich, und lehret, daß die Kirche mehr sei, denn die Diener (ecclesiam esse supra ministros, das heißt, daß die Kirche über ihren Dienern sei)... Denn so spricht er: ‚Es ist alles euer, es sei Paulus, oder Apollo, oder Kephas', das ist, es darf weder Peter noch andere Diener des Worts ihnen zumessen einige Gewalt oder Oberkeit über die Kirche." (Erster Anhang. Von der Gewalt und Oberkeit des Pabstes. S. 242 f.)

Luther: „Darum ist des Bischofs Weihen nichts anders, denn als wenn er anstatt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Haufen nähme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm beföhle, dieselbe Gewalt für die andern auszurichten; gleich als wenn zehn Brüder, Königs Kinder, gleiche Erben, einen erwählten, das Erbe für sie zu regieren; sie wären je alle Könige und gleicher Gewalt und doch einem zu regieren befohlen wird." (An den christlichen Adel deutscher Nation. 1530. X, 303.)

Hier haben wir in kurzen Worten Luthers Lehre vom Predigtamt. Sobald ein Mensch ein gläubiger Christ wird, wird er nach Luthers in Gottes Wort wohl gegründeter Lehre auch ein geistlicher Priester, der das Licht, welches ihm aufgegangen ist, auch andern bringen soll. (1 Petr. 2, 9.) Zugleich hat aber Gott die Ordnung gemacht, daß nicht jeder Christ, sondern nur gewisse von der Kirche dazu ordentlich berufene und bestellte Personen das Amt des Wortes und der heiligen Sakramente öffentlich verwalten sollen. Weit entfernt jedoch, daß solche Personen durch ihre Berufung und Bestellung eine besondere Art Priester werden, welche andere und größere Rechte und Gewalten haben, als die Gemeinde der Gläubigen, die sie berufen hat, so besteht vielmehr der Unterschied nur darin, daß sie unter den geistlichen Priestern, zu denen alle Gläubige gehören, das Amt haben, das heißt, unter den geistlichen Priestern die dienenden sind. Im Alten Testamente gab es zwar einen besonderen Priesterstamm neben den andern Stämmen, und nur derjenige, welcher zu jenem besonde-

ren Priesterstamme gehörte, hatte die Macht, zu opfern und andere Priesterwerke zu verrichten. Selbst wenn ein König opfern wollte, hatte dies, wenn er nicht zu dem besonderen Priesterstamme gehörte, keine Gültigkeit. Allein dieser Unterschied hat nun in der Kirche des Neuen Testaments aufgehört, denn der alttestamentliche besondere Priesterstamm war ein Vorbild der ganzen christlichen Kirche, welcher daher Petrus zuruft: „Ihr seid das königliche Priestertum.“ (1 Petr. 2, 9.) Wie aber schon im Alten Testamente nicht jeder Priester täglich opferte, räucherte und dergleichen, sondern eine bestimmte Ordnung bestand, nach welcher bald dieser, bald jener das Amt verwaltete (wie z. B. nach Luk. 1, 8. 9. der Priester Zacharias, Johannis des Täufers Vater), so sollen nun auch im Neuen Testamente nicht alle geistliche Priester, das ist, nicht alle gläubige Christen, sondern nur die, welche dazu nach Gottes Ordnung berufen und bestellt sind, nämlich die Pastoren, Pfarrer, Prediger &c., das priesterliche Amt, welches alle gläubige Christen haben, öffentlich verwalten. Kurz, die zum öffentlichen Amte nicht berufenen Christen sind wohl Priester, aber darum nicht Pastoren &c.; die ordentlich dazu berufenen Christen hingegen sind umgekehrt wohl Pastoren &c., aber nicht neue andere Priester, sondern, wie gesagt, nur unter den Priestern die im öffentlichen Amte dienenden.

Zum Belege dafür, daß dies wirklich Luthers Lehre sei, heben wir aus fast unzähligen ähnlichen Zeugnissen, die sich in Luthers Schriften finden, nur noch die folgenden aus.

Luther: „Unser keiner wird in der Taufe ein Apostel, Prediger, Lehrer, Pfarrherr geboren, sondern eitel Priester und Pfaffen werden wir alle geboren; danach nimmt man aus solchen gebornen Pfaffen und beruft oder erwählt sie zu solchen Ämtern, die von unser aller wegen“ (das ist, an unser aller Statt) „solch Amt ausrichten sollen.“ (Schrift wider die Winkelmesse vom Jahre 1533. XIX, 1536.)

Derselbe: „Wie? wenn sie gezwungen würden, zu gestehen, daß wir alle, soviel wir getauft sind, gleichfalls Priester seien? wie wir's auch in Wahrheit sind und ihnen das Predigtamt allein, jedoch mit unserer Bewilligung, befehlen: so wußten sie auch zugleich, daß sie kein Recht noch Gewalt, über uns zu gebieten, hätten, denn soviel wir selber aus eigenem guten Willen ihnen zuließen. Es stehet geschrieben 1 Petr. 2, 9.: ‚Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum‘ &c. Darum sind wir Priester, soviel unser Christen sein. Welche wir aber Priester heißen, sind Diener von uns erwählet, so auch in unserm Namen alles verrichten sollen; und ist das Priestertum nichts anderes, denn ein Dienst.“ (Von der babylon. Gefängnis der Kirchen vom Jahre 1520. XIX, 134 f.)

Daß mit dieser Lehre nicht wider Hebr. 13, 17. der rechte, sondern nur der falsche Gehorsam gegen die Prediger aufgehoben wird, bezeugt in folgenden Worten sehr schön

Martin Chemnitz: „Gebührt denn dem kirchlichen Ministerium gar keine Ehrerbietung oder Autorität? Ja, freilich! Aber nicht so, daß sie eine Herrschaft **in** der Kirche haben, sei es eine reine oder eine gemischte, sondern daß sie ein Dienstamt haben. Wann sie daher die Lehre, die Stimme und das Wort Gottes bringen, dann leisten wir nicht Menschen, sondern Gott selbst Gehorsam. Wann sie aber den Gewissen etwas vorlegen **außer** dem Wort Gottes, **über** dasselbe hinaus oder **wider** dasselbe, dann erinnert uns die Taufe sowohl unserer Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen das Wort Gottes, als auch unserer Freiheit von den Geboten, Lehren und Satzungen der Menschen." (Exam. Conc. Trid. Ed. Genev. f. 239.)

Hören wir nun noch eine klassische Stelle unseres Bekenntnisses, in welcher sonnenklar bezeugt wird, daß allein die Kirche, und zwar die ganze Kirche, d. h. alle gläubige Christen die Schlüssel unmittelbar oder ursprünglich besitzen. Also sagen nämlich die

Schmalkaldischen Artikel: „Über das muß man je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind, wie denn solches mit hellen und gewissen Ursachen genugsam kann erwiesen werden. Denn gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel (immediate = unmittelbar) der ganzen Kirche zugehört, also gehören die Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirche, dieweil die Schlüssel nichts anders sind, denn das Amt, dadurch solche Verheißung jedermann, wer es begehrt, wird mitgeteilt; wie es denn im Werk vor Augen ist, daß die Kirche Macht hat, Kirchendiener zu ordinieren. Und Christus spricht bei diesen Worten: ‚Was ihr binden werdet' 2c., und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nämlich der Kirche: ‚Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind' 2c. Item, Christus giebt das höchste und letzte Gericht der Kirche, da er spricht: ‚Sag's der Kirche.'" (Erster Anhang. Von der Gewalt und Oberkeit des Pabstes. S. 244. f.)

In Bezug auf die nun noch übrigen Teile der 6ten Thesis nötigte die Synode Mangel an Zeit, sich in der Besprechung auf das Nötigste zu beschränken.

B. Der Prediger muß seine Lehre von der Gemeinde prüfen und richten lassen.

Dies ist der zweite Grund dafür, daß auch kein Prediger Recht und Macht hat, über Glauben und Gewissen der Christen zu herrschen.

Ist der Prediger, wie wir bereits gehört haben, nicht ein Herr, sondern ein Diener seiner Gemeinde, so ist damit schon gesagt, daß die Gemeinde auch Recht hat, Lehre und Leben ihres Pastors zu prüfen und zu richten. Aber wir haben hierfür auch ausdrückliche Gotteswortе.

1 Thess. 5, 21. heißt es: „Prüfet alles und das Gute behaltet." Gerade vorher hatte Paulus geschrieben: „Die Weissagung" (das ist, die Gabe der Schriftauslegung) „verachtet nicht!" Hiermit hatte der Apostel vor Verachtung des Predigtamtes gewarnt. Um nun aber den Mißverstand abzuweisen, als ob der Prediger um seines Amtes willen eine Gewalt über den Glauben seiner Zuhörer habe, setzt der Apostel sogleich die Ermahnung hinzu, daß die Zuhörer die Weissagung oder Predigt ihres Predigers prüfen. Jetzt wird häufig das Wort: „Prüfet alles" so mißverstanden oder vielmehr gemißbraucht, als müsse man alle Bücher, auch die gegen die reine Lehre geschriebenen, lesen; es sei daher sogar die Pflicht eines Predigers, seine Zuhörer aufzufordern, daß sie alle gegen seine Lehre herausgekommenen Gegenschriften sich anschaffen und studieren. Aber der Apostel sagt nicht: Leset alles, sondern: „Prüfet alles!" Obwohl wir daher weit entfernt sind, irgend jemand das Lesen der Schriften unserer Gegner zu verbieten, so sagen wir ebensowenig: Leset sie, ihr müßt ja alles prüfen! Spricht man aber: Der Apostel sagt ja aber: „Prüfet alles!" also muß man ja auch alles lesen, um alles prüfen zu können, so ist das ebenso thöricht, als wenn man die Worte des Apostels: „Alles, was feil ist auf dem Fleischmarkt, das esset", so auslegen wollte, daß man also alles auf dem Markte feilgehaltene Fleisch essen müßte, während der Apostel nur das sagen will, daß man alles mit gutem Gewissen essen könne, was auf dem Fleischmarkt gekauft werden könne. So will der Apostel 1 Thess. 5, 21. sagen: Alles, was ihr leset oder höret, das prüfet. Was man aber alles lesen und hören solle, das sagt der Apostel an dieser Stelle nicht. Daß man aber schlechte oder doch verdächtige Bücher nicht lesen und solche Prediger nicht hören solle, man habe denn einen sonderlichen Beruf dazu, das wissen wir aus anderen Schriftstellen. (Apost. 19, 19. Matth. 7, 15.)

1 Kor. 10, 15. fordert selbst der erleuchtete Apostel des HErrn die Korinther auf: „Richtet ihr, was ich sage!" und an den Christen zu Beröa wird das nicht etwa getadelt, sondern hoch gelobt, daß sie, als Paulus ihnen predigte, „täglich in der Schrift forscheten, ob sichs also hielte". (Apost. 17, 10. 11.) Wunderbar ist auch in der Geschichte von der Samariterin dieses, daß die Einwohner der Stadt Sichar zwar zuerst um des Weibes Rede willen, weil sie, was sie sagte, mit guten Gründen bewiesen hatte, geglaubt hatten, nachher aber, als Christus selbst ihnen predigte, „vielmehr um seines Worts willen glaubten." (Joh. 4, 39—42.)

Ein Beispiel von Predigern, die über den Glauben ihrer Zuhörer zu herrschen trachteten, indem sie denselben die Fähigkeit, selbst prüfen zu können, absprachen, haben wir an den Pharisäern, welche dem Bekenntnis ihrer Knechte nur die Frage entgegenstellen: „Glaubet auch irgend ein Oberster oder Pharisäer an ihn? Sondern das Volk, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht." (Joh. 7, 48. 49.)

Endlich zeigen alle die Stellen, in welchen Gottes Wort uns vor

falschen Propheten warnt, daß ein Christ die Lehre seines Predigers prüfen muß und am jüngsten Tage, wenn er, durch falsche Lehre irre geführt, auf der linken Seite steht, sich nicht damit entschuldigen kann, er sei von seinem Prediger irre geführt. Christus wird ihm dann antworten: Hast du nicht mein Wort gehabt? Warum hast du deines Predigers Lehre nicht geprüft? Habe ich nicht auch dir zugerufen: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind sie reißende Wölfe?" (Matth. 7, 15.) Haben euch nicht auch meine treuen Knechte ermahnt: „Ihr Lieben, glaubet nicht einem jeglichen Geist, sondern prüfet die Geister, ob sie von Gott sind"? (1 Joh. 4, 1.) „Ich ermahne euch, daß ihr aufsehet auf die, die da Zertrennung und Ärgernis anrichten, neben der Lehre, die ihr gelernt habe, und weichet von denselbigen. Denn solche dienen nicht dem HErrn JEsu Christo, sondern ihrem Bauche; und durch süße Worte und prächtige Rede verführen sie die unschuldigen Herzen"? (Röm. 16, 17. 18.)

Die jetzigen romanisierenden Lutheraner geben nun wohl zu: daß „die Kirche" Macht habe, die Lehre zu prüfen, aber den einzelnen Christen sprechen sie dieses Recht ab. Die angegebēnen Stellen gehen aber offenbar an alle Christen ohne Ausnahme, ja, nicht sowohl auf die Lehrer, als auf deren Zuhörer; gerade diese sind es, von denen gefordert wird, daß sie sich vor blindem Annehmen dessen, was ihnen vorgetragen wird, hüten, sondern vielmehr alle Lehre prüfen sollen.

Unsere Kirche bekennt dieses in der folgenden Stelle der

Schmalkaldischen Artikel: „Quaest. 3. spricht der Kanon: ‚Niemand soll den höchsten Stuhl richten; denn den Richter richtet weder Kaiser noch die Priester, weder König noch das Volk.' Also handelt der Pabst auf beiden Seiten wie ein Tyrann: daß er (1.) solche Irrtümer mit Gewalt und Wüterei verteidigt, und (2.) will keine Richter leiden. Und dies andere Stück thut mehr Schadens, denn alle Wüterei; denn alsbald der Kirche das rechte Urteil und Erkenntnis (Richtamt) genommen ist, kann nicht möglich sein, daß man falscher Lehre und unrechtem Gottesdienst könnte steuern, und müssen derhalben viele Seelen verloren gehen." ... Gleichwie die Christen alle andern Irrtümer des Pabstes zu strafen schuldig sind, also sind sie auch schuldig, den Pabst selbst zu strafen, wenn er fliehen oder wehren will das rechte Urteil und wahre Erkenntnis der Kirche." (Erster Anhang. Von der Gewalt und Oberkeit des Pabstes. S. 248. b. 249. a.)

Ganz ähnlich wie der Antichrist redete einst Grabau. Er schrieb in seinem sogenannten Hirtenbrief: „Vor diesem Vorwitz wollet ihr euch hüten und deshalb das Urteilen der Lehre denen überlassen, denen es nach dem 28. Artikel der Augsburgischen Konfession zukommt. Eure Lehrer sind nicht Lehrer einer falschen Kirche, auch nicht

Lehrer einer zeitgeistischen Richtung, sondern Lehrer der wahren Kirche, wie genugsam bekannt ist. Ihr könnt also bei ihnen eine rechtschaffene Erkenntnis der Kirchenlehre voraussetzen, und zwar eine tiefere Erkenntnis, als ihr sie haben könnt, da sie gelernt haben, um zu glauben, zu lehren und euch im rechten Glauben zu erhalten, ihr aber, um zu glauben, und im rechten Glauben erhalten und geheiligt zu werden. Ebr. 13, 17. 18.: ‚Gehorchet eueren Lehrern und folget ihnen'" (Hirtenbrief &c. S. 18. f.) Es ist dies ganz erschrecklich. Da hört aller wahre Glaube auf, wenn man bei einem Prediger darum die reine Lehre voraussetzen muß, weil er ein Diener der wahren Kirche ist! Wohin wäre es mit der lutherischen Kirche Amerikas gekommen, wenn dieser Grundsatz in derselben allgemeine Geltung erlangt hätte! Sie wäre untergegangen. Denn nach lutherischer Lehre hat ein Prediger vielmehr dadurch, daß er reine Lehre führt, erst zu beweisen, daß er ein Diener der wahren Kirche sei, nicht aber dadurch, daß er ein Diener der wahren Kirche ist, zu beweisen, daß er reine Lehre führt. Wie notwendig das Prüfen der Lehrer von seiten der Zuhörer sei, darüber schreibt

Luther: „Menschen-Wort und -Lehre haben gesetzt und verordnet, man solle die Lehre zu urteilen nur den Bischöfen und Gelehrten und Konzilien lassen; was dieselben beschlössen, soll alle Welt für recht und Artikel des Glaubens halten; wie das genugsam ihr täglich Rühmen über des Pabsts geistlich Recht beweiset. Denn man fast nichts von ihnen höret, denn solchen Ruhm, daß bei ihnen die Gewalt und Recht stehe, zu urteilen, was christlich oder ketzerisch sei, und der gemeine Christenmann solle auf ihr Urteil warten und sich desselben halten. Siehe, dieser Ruhm, damit sie alle Welt eingetrieben haben, und ihr höchster Hort und Trotz ist, wie unverschämt und närrisch er stürmet wider Gottes Gesetz und Wort! denn Christus setzt gleich das Widerspiel, nimmt den Bischöfen, Gelehrten und Konzilien beide, Recht und Macht zu urteilen die Lehre, und giebt sie jedermann und allen Christen insgemein, da er spricht Joh. 10., V. 4.: ‚Meine Schafe kennen meine Stimme.' Item V. 5.: ‚Meine Schafe folgen den Fremden nicht, sondern fliehen von ihnen, denn sie kennen nicht der Fremden Stimme.' Item V. 8.: ‚Wie viel kommen sind, das sind Diebe und Mörder; aber die Schafe hörten sie nicht.' Hier siehest du klar, wes das Recht ist, zu urteilen die Lehre: Bischöfe, Pabst, Gelehrte und jedermann hat Macht zu lehren, aber die Schafe sollen urteilen, ob sie Christi Stimme lehren oder der Fremden Stimme. Lieber, was mögen hiewider sagen die Wasserblasen, die da scharren: Concilia! Concilia!? Ei, man muß die Gelehrten, die Bischöfe, die Menge hören; man muß den alten Brauch und Gewohnheit ansehen!? Meinest du, daß mir Gottes Wort sollte deinem alten Brauch, Gewohnheit, Bischöfen weichen? Nimmermehr! Darum lassen wir Bischöfe und Concilia schließen und setzen, was sie wollen; aber wo wir Gottes Wort vor uns haben, soll's bei uns

stehen und nicht bei ihnen, ob's recht oder unrecht sei, und sie sollen uns weichen und unserm Wort gehorchen." (Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. 1523. X, 1797—1800.)

So schreibt ferner

Luther: „Also sagen auch jetzt die Papisten, sie glauben, was die Kirche glaubt; und wie man von den Polen sagt, daß sie sagen sollen: Ich glaube, was mein König glaubt. Warum nicht? Wie könnt ein besserer Glaube sein, der weniger Mühe und Sorge hätte, denn dieser. Also sagt man, wie ein Doktor habe einen Köhler zu Prag auf der Brücke, aus Mitleiden, als über einen armen Laien, gefragt: Lieber Mann, was glaubst du? Der Köhler antwortet: Das die Kirche glaubt. Der Doktor: Was glaubt denn die Kirche? Der Köhler: Das ich glaube. Darnach, da der Doktor hat sollen sterben, ist er vom Teufel so hart angefochten im Glauben, daß er nirgends hat können bleiben, noch Ruhe haben, bis daß er sprach: Ich glaube, das der Köhler glaubt. Wie man auch von dem großen Thoma Aquino sagt, daß er an seinem Ende für dem Teufel nicht hat bleiben können, bis daß er sprach: Ich glaube, was in diesem Buche stehet, und hatte die Bibel in Armen. Aber Gott verleihe uns solchs Glaubens nicht viel. Denn wo diese nicht anders haben, denn also geglaubt, so hat sich beide Doktor und Köhler in den Abgrund der Hölle hinein geglaubt." (Warnungsschrift an die zu Frankfurt, vom J. 1533. XVII, 2442. f.)

Von einem bloßen Bona-fide-Glauben oder blinden Köhlerglauben an die Lehre der Kirche, der nicht auf eigener Erkenntnis und Prüfung beruht, will also Luther und unsere ganze lutherische Kirche nichts wissen.

C. Der Prediger darf nichts gebieten, was Christus nicht geboten hat.

Beweis aus Gottes Wort: Matth. 20, 25—28. (Vergl. oben bei Thesis III.) 2 Kor. 8, 8.: „Nicht sage ich, daß ich etwas gebiete." Wie ängstlich ist doch hiernach der hohe Apostel, ja nichts zu gebieten, was Gott nicht schon geboten hat! Denn obwohl er zu einem ohne Zweifel Gott wohlgefälligen Werk, nämlich zur Unterstützung der dürftigen Christen in Palästina, ermahnt hatte, so setzte er doch, weil Gottes Wort uns nur zur Wohlthätigkeit überhaupt ermahnt, nicht aber den Ort bestimmt, dem man seine Gaben zufließen lassen müsse, jene Worte hinzu: „Nicht sage ich, daß ich etwas gebiete", damit niemand auf den Gedanken komme, ein Apostel habe oder er, Paulus, beanspruche doch die Macht, auch das zu gebieten, was der HErr nicht schon geboten hat.

2 Kor. 4, 5.: „Wir predigen nicht uns selbst, sondern JEsum Christ, daß er sei der HErr, wir aber eure Knechte um JEsu willen." Ein

Prediger soll also sich nicht selbst, sondern allein Christum predigen. Wann geschieht aber jenes? Wenn er nicht als Christi Botschafter (2 Kor. 5, 20.) nur seine Botschaft ausrichtet, sondern in seinen Predigten oder sonst in seiner Amtsverwaltung auch das gebietet, was Christus nicht geboten hat, sich also so verhält, als wäre er nicht ein Knecht, sondern ein Herr in der Kirche. Eine gewisse Gewalt haben allerdings auch die Prediger; aber nur soweit, als sie Christi Wort im Munde führen. Und in diesem Sinne spricht Christus, Luk. 10, 16.: „Wer euch höret, der höret mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich."

Diese und die beiden andern hier zu vergleichenden Stellen, Ebr. 13, 17. und Matth. 23, 2. 3., welche nicht nur die Papisten schmählich verdrehen und mißbrauchen, sondern die auch vielfach von romanisierenden Lutheranern verkehrt und zur Übertünchung ihrer Priesterherrschaft gebraucht werden, legt die

Apologie folgendermaßen aus: „So ist es auch gewiß, daß dieses Wort des HErrn Christi, Luk. 10.: „Wer euch hört, der höret mich', nicht von Menschensatzungen redet, sondern ist stracks dawider; denn die Apostel empfahen da nicht ein Mandatum cum libera, das ist, einen ganzen freien, ungemessenen Befehl, nämlich, nicht ihr eigen Wort, sondern Gottes Wort und das Evangelium zu predigen. Und der HErr Christus will in den Worten: ‚Wer euch höret, der höret mich', alle Welt stärken, wie auch vonnöten war, daß wir sollten ganz gewiß sein, daß das leibliche Wort Gottes Kraft wäre und daß niemand vom Himmel ein ander Wort dürft' suchen oder gewarten. Darum kann dies Wort: ‚Wer euch höret, der höret mich', von Satzungen nicht verstanden werden. Denn Christus will da, daß sie also lehren, daß man durch ihren Mund Christum selbst höre. So müssen sie ja nicht ihr eigen Wort predigen, sondern sein Wort, seine Stimme und Evangelium, soll man Christum hören... Auch ziehen sie diesen Spruch an zu den Ebräern am 13.: ‚Gehorchet denen, die euch fürgehen' rc. Dieser Spruch fordert, daß man soll gehorsam sein dem Evangelio; denn er giebt den Bischöfen nicht eine eigene Herrschaft oder Herrengewalt außer dem Evangelio. ... Gleich dasselbe antworten wir auch auf den Spruch Matth. 23.: ‚Auf Mosis Stuhl sitzen die Schriftgelehrten rc. Alles nun, was sie euch sagen, daß ihr halten sollt, das haltet und thut's.' Das ist gewiß, daß damit nicht geboten wird universaliter, in gemein, daß wir alles sollen halten, was sie gebieten, auch wider Gottes Gebot und Wort; denn an einem andern Ort sagt die Schrift: ‚Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen.' Darum, wenn sie unchristlich und wider die Schrift lehren, soll man sie nicht hören. So richtet dieser Spruch auch nicht ein Regiment an außer dem Evangelio; darum können sie ihre Gewalt, die sie außer dem Evangelio aufgericht haben, nicht durchs Evangelium beweisen; denn das Evangelium

redet nicht von Satzungen, sondern von Gottes Wort zu lehren." (Art. 28. S. 133. f.)

Luther bezeugt daher: „Wir haben **einen** HErrn, der ist Christus, der unsere Seelen regieret. Die Bischöfe sollen nichts thun, denn daß sie weiden. Da hat nun St. Peter mit einem Wort umgestoßen und verdammt alles Regiment, das jetzt der Pabst führet, und schleußt klar (1 Petr. 5, 3.), daß sie nicht Macht haben, ein Wort zu gebieten, sondern daß sie allein Knechte sollen sein, und sagen: Das sagt dein HErr Christus, **darum** sollst du das thun." (IX, 821.)

Derselbe: „Darum sage ich, weder der Pabst, noch Bischof, noch einiger Mensch hat Gewalt, eine Silbe zu setzen über einen Christenmenschen, es geschehe denn mit seinem Willen, und was anders geschieht, das geschieht aus einem tyrannischen Geist." (XIX, 83.)

Grabau hingegen sagt in seinem Hirtenbrief: „Sie (die Missourier) leugnen irrig, daß die Gemeine ihrem Seelsorger Gehorsam schuldig sei in **allen** Dingen, die Gottes Wort nicht zuwider sind; denn schuldig bleibt sie ihn nach Ebr. 13, 17.; ob sie aber in jedem einzelnen Falle ihn leisten und ausführen kann, z. B. einen nötigen Schulbau, ist eine andere Sache." (Hirtenbrief rc. S. 55.) Schuldig bleibt aber nach Grabau die Gemeinde den Gehorsam auf alle Fälle, denn Ebr. 13, 17. heißt es ja: „Gehorchet euren Lehrern!" und da nicht gesagt werde, in welchen Dingen man allein gehorchen müsse, so folge daraus, daß hiermit Gehorsam gegen die Prediger in allen Dingen geboten sei!

Weiter sind nur die Papisten selbst gegangen. Grabau setzte doch noch — wenigstens mit Worten — hinzu: „In allen Dingen, die Gottes Wort nicht zuwider sind." Aber man höre, und entsetze sich über die antichristische Gotteslästerung, welche wir im

Kanonischen Rechte finden, wo es unter anderm, wie folgt, heißt: „Wenn der Pabst, seiner und der Brüder Seligkeit uneingedenk, nachlässig erfunden wird, unnütz und träge in seinen Werken, und überdies unzählige Menschen unvermerkt vom Guten hinweg (was zwar mehr ihm selbst, aber nichtsdestoweniger allen schadet) zu ganzen Scharen mit sich, als dem ersten Kinde der Hölle, reißt, die mit ihm große Pein in alle Ewigkeit leiden werden: so darf doch in solchem Fall niemand unter den Sterblichen sich unterwinden, jenes Sünden zu rügen, weil derjenige, welcher selbst alle richten soll, von niemand gerichtet werden darf." (C. Si papa, Dist. 40.) Hierzu kommt nun noch die

Konstitution der Jesuiten, in welcher unter anderm folgendes zu lesen ist: „Keine Konstitutionen, Deklarationen oder irgend eine Ordnung kann die Verbindlichkeit zu einer Todsünde oder läßlichen Sünde mit sich führen, **außer wenn der Obere dies geböte im Namen unseres HErrn JEsu Christi oder in Kraft des Gehorsams.**"

(Institutum. Tom. I. fol. 415. Prager Ausgabe.) Im Register wird diese Stelle mit folgenden Worten angezeigt: „Die Oberen können verbindlich machen, zu sündigen in Kraft des Gehorsams, wenn dieses vielen Nutzen bringt.“ (S. Register unter dem Titel: Obedientia.)

Ganz ähnlich sagt der Jesuit Bellarmin in einer seiner Privatschriften: „Der katholische Glaube lehrt, daß alle Tugend gut, alles Laster bös sei; wenn aber der Pabst irrte, indem er Laster geböte oder Tugenden verböte, so wäre die Kirche verpflichtet, zu glauben, daß die Laster gut und die Tugenden bös seien, wollte sie nicht gegen das Gewissen sündigen.“ (De Rom. Pontif. l. 4. c. 5.)

Man sieht, Luther hatte wahrlich die höchste Ursache, einst mit der Bannbulle des Pabstes zugleich das päbstliche kanonische Recht öffentlich zu verbrennen, und zwar, nach Jes. 7, 25., mit den Worten: „Weil du den Heiligen Gottes betrübet hast, so betrübe und verzehre dich das ewige Feuer!“ (S. Luthers Werke von Walch. XXIV, 452.) Was aber die Konstitution des Jesuiten-Ordens betrifft, so ist keine Frage, daß wenn der Teufel aus der Hölle selbst einen Orden stiften wollte, so könnte dieser über Gott sich erhebende böse Geist seinem Orden keine schlimmere Konstitution geben, als die der Jesuiten, dieser Trabanten des Antichrists, ist.

D. Ein Prediger hat keine Macht, das allein festzusetzen oder eigenmächtig zu thun, was Sache der ganzen Gemeinde ist.

Jeder Prediger hat seinen bestimmten Kreis von Rechten, die ihm zustehen müssen, damit er das ihm von Gott durch die Gemeinde übertragene Amt auch ausrichten könne. In einer Gemeinde ist aber noch vieles andere zu thun, was zu thun nicht ausschließlich zu den Rechten des Predigers gehört, sondern der ganzen Gemeinde zukommt, daher man dies die Kollegialrechte zu nennen pflegt. Dahin gehört vor allem die Gewalt des Bannes oder Ausschlusses aus der Gemeinde, nach Matth. 18, 17. und 1 Kor. 5, 1—5. 13., sowie die Gewalt der Aufnahme und der Wiederaufnahme der Ausgeschlossenen in die Gemeinde (2 Kor. 2, 6—10.) und die der kirchlichen Mitteldinge.

Was nun zuerst den Bann oder Ausschluß betrifft, so straft der Apostel (1 Kor. 5.) nicht sowohl den Bischof, als vielmehr die ganze Gemeinde zu Korinth, daß sie gegen den Blutschänder nicht eingeschritten war; und selbst er, der Apostel, verhängt nicht selbst den Bann über diesen offenbaren und unbußfertigen Sünder, sondern giebt, wie er sagt, „im Geiste gegenwärtig“, nur seine Stimme dafür ab, daß derselbe „in dem Namen unsers HErrn JEsu Christi, in euerer Versammlung“, aus der Gemeinde ausgeschlossen werde. Daher er denn auch V. 13. die Gemeinde ermahnt: „Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist.“ Und

ebenso schreibt er auch, wenn er zur Wiederaufnahme desselben Mannes ermahnt, nachdem er zur Buße gekommen war, daß nämlich die Gemeinde, wie sie ihn vorher „gestraft“ habe, ihm auch „nun desto mehr vergebe und tröste“, nämlich öffentlich absolviere und wieder aufnehme, indem er zugleich hinzusetzt: „Welchen aber ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch.“ Ein Prediger hat also ohne die Gemeinde weder das Recht, den Bann zu verhängen, noch davon zu lösen. Thut er's doch, so übt er Gewissensherrschaft aus; denn einen Menschen für bännisch zu halten, ist eine Sache des Gewissens. (Nur in einem Falle muß, was die Lösung vom Bann betrifft, hier eine Ausnahme gemacht werden. Wenn nämlich ein Gebannter auf dem Sterbebette noch zur Buße kommt, die Gemeinde ihn also aufgenommen haben würde, wenn es ihr möglich gewesen wäre, dann kann und soll der Prediger auch ohne vorgängigen Gemeindebeschluß ihn absolvieren, nur daß er nachher seiner Gemeinde Rechenschaft darüber geben muß.) Hierher gehört, daß der Apostel Johannes, wie schon oben (unter VI. A.) erwähnt, den Bischof Diotrephes straft, daß derselbe eigenmächtig Glieder seiner Gemeinde ausstoße. (3 Joh. 10.)

Diese Lehre findet sich denn auch in unserem Bekenntnis. So lesen wir z. B. in den

Schmalkaldischen Artikeln: „Dies ist gewiß, daß die gemeine jurisdictio (Gerichtsbarkeit), die, so in öffentlichen Lastern liegen, zu bannen, alle Pfarrherren haben sollen, und daß die Bischöfe als Tyrannen sie zu sich gezogen und zu ihrem Genieß schändlich mißbraucht haben. Denn die Officiale haben unleidlichen Mutwillen damit getrieben und die Leute entweder aus Geiz oder anderem Mutwillen wohl geplagt und ohne alle vorgehende rechtliche Erkenntnis (sine ullo ordine judiciorum) gebannet. . . . Weil solche Beschuldigung sehr wichtig und schwer ist, soll je ohne rechtliche und ordentliche Erkenntnis (sine ordine judiciali) in dem Fall niemand verdammt werden. Weil nun die Bischöfe solche Jurisdiktion als Tyrannen an sich gebracht und schändlich mißbraucht haben, dazu sonst gute Ursachen sind, ihnen nicht zu gehorchen, so ist's recht, daß man diese geraubte Jurisdiktion auch wieder von ihnen nehme, und sie den Pfarrherrn, welchen sie aus Christi Befehl gehört, zustelle und trachte, daß sie ordentlicherweise (legitime) den Leuten zu Besserung des Lebens und zu Mehrung der Ehre Gottes gebraucht werde.“ (Zweiter Anhang. Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiktion. S. 251.) Hier wird zwar bezeugt, daß den päbstlichen Bischöfen das von ihnen angemaßte Recht zu bannen genommen und den Pfarrern zurückerstattet werden müsse; es wird jedoch hiermit keineswegs zwar jenen Bischöfen die angemaßte Banngewalt ab-, ebendieselbe aber den Pfarrern zugesprochen. Der Gegensatz, um den es sich hier handelt, ist nicht sowohl Bischof und Prediger, als vielmehr dieser: weil die von den Gemeinden abwesenden Bischöfe den Bann nicht nur nicht recht haben gebrauchen können, sondern

auch schändlich gemißbraucht, die Leute entweder aus Geiz oder aus mutwilliger Bosheit, „ohne alle vorhergehende Erkenntnis“, das ist, ohne alle vorausgehende gerichtliche Untersuchung in der betreffenden Gemeinde, noch auf Grund eines von derselben nach Gottes Wort über den Sünder gefällten richterlichen Urteils, durch ihre Officiale (ihre Stellvertreter in Gerichtssachen) in den Bann gethan haben, so müsse die Vollziehung des Bannes den Pfarrherren wieder übergeben und wieder in die Pfarren verlegt werden, damit derselbe „ordentlicherweise“, nämlich so, wie soeben gesagt, von der ganzen Gemeinde geübt werde. Daher sagt denn auch

Luther: „Du hörest hie (Matth. 18.), daß es müssen gewisse öffentliche Sünden sein, gewisser bekannter Personen, da ein Bruder den andern sündigen siehet, dazu solche Sünde, die zuvor brüderlich gestraft und zuletzt öffentlich vor der Gemeine überzeugt sind, darum die Bullen und Bannbriefe, darinnen also steht: Excommunicamus ipso facto, lata sententia, trina tamen monitione praemissa. Item, de plenitudine potestatis, das heißt man auf deutsch einen Scheißbann, ich heiße es des Teufels Bann und nicht Gottes Bann, da man die Leute bannet mit freveler That, ehe sie öffentlich überzeugt sind vor der Gemeine, wider Christi Ordnung. Desgleichen sind alle die Bann, damit die Officiale und geistliche Richthäuser gaukeln, da man über 10, 20, 30 Meilen Weges die Leute mit einem Zettel vor einer Gemeine in Bann thut, so sie doch in derselbigen Gemeine und vor dem Pfarrherr nie gestraft, verklagt noch überzeugt sind, sondern kömmt daher eine Fledermaus, aus eines Officials Winkel, ohne Zeugen und ohne Gottes Befehl. Vor solchen Scheißbannen darfst du dich nicht fürchten. Will ein Bischof oder Official jemand in Bann thun, so gehe oder schicke er hin in die Gemeine und vor den Pfarrherr, da derselbige soll in Bann gethan werden, und thue ihm, wie recht ist, nach diesen Worten Christi. Und das alles sage ich darum: Denn die Gemeine, so solchen soll bännisch halten, soll wissen und gewiß sein, wie der den Bann verdient und drein kommen ist, wie hie der Text Christi giebt; sonst möchte sie betrogen werden und einen Lügenbann annehmen und dem Nächsten damit Unrecht thun. Das wäre denn die Schlüssel gelästert und Gott geschändet und die Liebe gegen den Nächsten versehret, welches einer christlichen Gemeine nicht zu leiden ist, denn sie gehöret auch dazu, wenn jemand bei ihr soll verbannet werden, spricht hie Christus, und ist nicht schuldig des Officials Zettel, noch des Bischofs Briefe zu gläuben, ja, sie ist schuldig, hie nicht zu gläuben, denn Menschen soll man nicht gläuben in Gottes Sachen. So ist eine christliche Gemeine nicht des Officials Dienstmagd, noch des Bischofs Stockmeister, daß er möge zu ihr sagen: da Greta, da Hans, halt mir den oder den im Bann. Awe ja, seid uns willkommen, lieber Official. In weltlicher Obrigkeit hätte solches wohl eine Meinung, aber hie, da es die

Seelen betrifft, soll die Gemeine auch mit Richter und Frau sein. St. Paulus war ein Apostel, noch wollte er den nicht in Bann thun, der seine Stiefmutter genommen hatte, er wollte die Gemeine auch dabei haben. 1 Kor. 5, 1. 5." (Schrift von den Schlüsseln. 1530. **XIX**, 1181. f.) Ein Prediger darf also auch seine Gemeinde nicht dazu anleiten, daß sie, sobald er von einem Mann sagt, er gehöre in den Bann, ihn nun auch ohne weiteres in den Bann thue. So machte es Grabau. Auch er versammelte die Gemeinde und legte ihr den Fall vor; aber wehe dem, der gegen seine pfarrherrliche Entscheidung protestiert hätte! Die Gemeinde soll aber nicht nur zugegen, sondern, wie Luther ausdrücklich sagt, „auch mit Richter und Frau", d. i. domina = Hausherrin sein; der Pastor hat nur den Bann im Namen der Gemeinde öffentlich zu vollziehen. Daß dies die Lehre unserer Kirche auch zur Zeit der schlimmsten staatskirchlichen Vergewaltigung der Gemeinden geblieben ist, bezeugt u. a. mit folgenden Worten

V. E. Löscher: „In unserer Kirche hat noch niemand gesagt, daß Bann und Disziplin nur der Klerisei zukomme, sondern sie ist von Christo der Kirche anbefohlen; diese erkennt und dekretiert, und Christi Diener, als Mund der Kirche, kündigen solches den Sündern an und haben nach Christi Ordnung die Ausübung oder Exekution des Bindeschlüssels." (Unschuld. Nachrr. Jahrgang 1724. S. 476.) Daher heißt es denn auch auf die Frage: „Was ist das Amt der Schlüssel?" in unserem

Kleinen Katechismus: „Das Amt der Schlüssel ist die sonderbare Kirchengewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden hat gegeben, den bußfertigen Sündern die Sünde zu vergeben, den Unbußfertigen aber die Sünde zu behalten, solange sie nicht Buße thun."

Was nun endlich die die kirchlichen Mitteldinge betreffende Gewalt betrifft, so geht schon daraus, daß der Prediger nicht ein Herr, sondern ein Diener der Gemeinde ist und daß er nichts gebieten könne, was Christus nicht geboten hat, hervor, daß der Prediger auch die die kirchlichen Mitteldinge betreffende Gewalt nicht haben könne, sondern daß diese Gewalt vielmehr zu den der ganzen Gemeinde (ebenso den Zuhörern wie den Lehrern) zukommenden Kollegialrechten gehöre. Einen Thatbeweis hiefür finden wir in Gottes Wort, Apost. 6, 1. ff. Denn hier wird uns erzählt: Als die heiligen Apostel zu der Überzeugung kamen, daß zum Gedeihen der Gemeinde die Einrichtung eines Almosenpflegeramtes nötig sei, da richten sie diese Ordnung keineswegs ohne weiteres aus eigener Machtvollkommenheit auf, sondern legen die Sache der Gemeinde vor und geben ihr den Rat, diese Einrichtung zu machen, und erbieten sich nur, wenn dies geschehen sei, die von der Gemeinde dazu Erwählten zu „dieser Notdurft" zu „bestellen". Hieraus ersehen wir denn auch, wie es zu verstehen ist, wenn z. B. der Apostel an die Korinther schreibt: „Das andere will ich

ordnen, wenn ich komme" (1 Kor. 11, 34.), oder wenn derselbe Apostel an Titus schreibt: „Derhalben ließ ich dich in Kreta, daß du solltest vollends anrichten, da ich's gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Ältesten." (Tit. 1, 5.) Die Beteiligung des Apostels und des Titus an diesen Dingen bestand nämlich offenbar nur darin, daß sie die Gemeinden berieten und anleiteten und, was dieselben beschlossen, in Ausführung brachten.

Zwar sagt die Augsburgische Konfession, „daß die Bischöfe oder Pfarrherren mögen Ordnung machen", worauf sich die romanisierenden Lutheraner gewöhnlich berufen; allein damit sagt die Augsburgische Konfession nur, daß wir Lutheraner diese Gewalt, welche damals die Bischöfe aus menschlichem Rechte hatten, denselben nicht mit Gewalt entreißen wollten, wenn sie sie nur recht gebrauchten und natürlich alle Ordnungen mit dem Konsens der Gemeinden aufrichteten. Denn wo die Augsburgische Konfession von der Gewalt redet, welche die Bischöfe oder Pfarrherrn aus göttlichem Rechte haben, da läßt sie die Gewalt, Ordnungen zu machen, aus. Denn so lesen wir in der

Augsburgischen Konfession: „Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten: das Evangelium predigen, Sünden vergeben, Lehre urteilen, und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen uud die Gottlosen, deren gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. Und diesfalls sind die Pfarrleute und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein. . . .' Daß aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichtszwang (Jurisdiktion oder eine Gerichtsbarkeit) haben in etlichen Sachen, als nämlich, Ehesachen oder Zehenten, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Rechte." (Artik. 28. S. 46.) Daher setzt denn

Joh. Benedikt Carpzov in seiner Einleitung zu den symbolischen Büchern unserer Kirche zu den Worten der Augsburgischen Konfession: „Die Bischöfe oder Pfarrherrn mögen Ordnung machen" u. s. w. (Art. 28.), folgendes hinzu: „Es ist darauf zu achten, wenn die Augsburgische Konfession an dieser Stelle das Recht Ceremonien zu ordnen den Bischöfen zuläßt, daß dies geschehe: 1. nach Beschaffenheit jener Zeit, wo ihnen dies aus menschlichem Rechte auch zukam, wie der Abschnitt, der sich mit den Worten anfängt: ‚Daß aber die Bischöfe sonst' (außer dem, was ihnen nach göttlichem Rechte auch zusteht) ‚Gewalt und Gerichtszwang haben' &c., erwähnt hatte; 2. daß damit dem Rechte der ganzen Kirche nichts vergeben werde, wie dies die Augsburgische Konfession nicht undeutlich anzeigt." Weiter oben hatte Carpzov zu jenen Worten der Augsburgischen Konfession schon hinzugesetzt: „Dieses alles schließt jedoch die Einstimmung der Kirche nicht aus, sondern schließt sie vielmehr ein, so, daß

hier die Bischöfe immer die Übereinstimmung der Kirche mit ihnen haben und solche Ordnungen **nicht ohne den Konsens oder wider Willen der Kirche** gemacht werden dürfen." (Isagog. in libb. symbol. p. 750. 745.) Mit Recht schreibt daher

Johann Gerhard: „Manche rechnen zur Predigtamtsgewalt ... auch die **konstitutive**, welche die Gewalt der Kirche ist, in äußerlichen Sachen und Mitteldingen Vorschriften und Regeln, welche zur Ordnung und Wohlanständigkeit dienen, desgleichen gewisse Gebräuche einzurichten und zur Beförderung der Einigkeit der Glieder der Kirche im äußerlichen Gottesdienst festzusetzen oder auch abzuschaffen, wie es die Not oder der Nutzen der Kirche erfordert; **aber diese Gewalten kommen der ganzen Kirche zu**, sind aber dem kirchlichen Amte nicht eigen." (Loc. de minister. ecclesiast. § 193.)

„Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen" (1 Kor. 14, 40.), das ist das Einzige, worüber ein Prediger in äußerlichen Dingen der Gemeinde ein Gewissen machen kann, denn das ist Gottes klares Gebot. **Wie** aber diese Ermahnung befolgt werden müsse, **welche** von den verschiedenen guten Ordnungen und Ceremonien nämlich gewählt werde, darüber kann der Prediger auch nicht das Allergeringste ohne Einwilligung der Gemeinde festsetzen. Sonst maßt er sich Herrschaft über die Gewissen an, eine Ehre, die Gott allein gebührt. —

Bis hieher kam die Synode mit ihren Lehrverhandlungen und bekannte sich einzeln zu jeder These und dem darüber Gesagten. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes aber wurde **beschlossen**, den Referenten, Herrn Dr. Walther, zu bitten, das Referat über die noch übrigen zwei Thesen in geeigneter Weise der Synode vorzulegen.